

ZWEITER TEIL

FRÜHKAPITALISTISCHE AUFLÖSUNG

DER MITTELALTERLICHE JUDENWUCHER

Nur die Juden, denen ja das Deuteronomium das Zinsnehmen von Fremden duldete, durften Zins nehmen. Freilich nicht immer unangefochten.

Im frühen Mittelalter ließ man sie bei ihrem Wuchergeschäft unbehelligt. In der karolingischen Zeit war das Leihgeschäft verhältnismäßig geringfügig und man war der Meinung, ihnen das Zinsnehmen mit Rücksicht auf ihr Gesetz nicht verbieten zu sollen. Man kannte den harten, geldgierigen Sinn der Juden — auch der hl. Thomas nennt sie zur Habgier geneigt und grausam (S. th. I. IIae, qu. 105, a. 3, ad 3 u. a.) — und meinte, zumal auch die Propheten vergeblich gegen ihre Bosheit angekämpft hätten, das christliche Sittengesetz mit seinem Zinsverbot sei zu erhaben für sie und eben doch nur für die Christen bestimmt; man müsse also den Judenwucher wohl oder übel dulden.

Es ist notwendig, hier ein wenig bei der fabelhaften Meinung zu verweilen: die Juden seien im Mittelalter zum Wuchern erzogen worden, indem die Christenheit ihnen jeden anderen Erwerb des Lebensunterhalts versperrt hätte, ein Irrtum, der noch in der neuesten, 5. Auflage des „Staatslexikons“ der Görres-Gesellschaft (2. Bd., Freiburg 1927, Aufsatz „Juden“, Sp. 1651) spukt. Ueber religiösen Ursprung und rassische Verankerung des Wuchertums im Judaistenvolk handeln der Abschnitt „Die Tragik des Judentums“ in meinem „Grundproblem der Kultur“ (2. Bd., 4. Buch) und die Kapitel über den judaistisch-kapitalistischen Verfall und den Kampf der Propheten im 1. Band dieser „Oeconomia“ (S. 159 ff.). Ich komme im 3. Band noch darauf zurück.

„Darüber besteht kein Streit mehr,“ schreibt Dr. *Franz Schaub* (Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter, Freiburg 1905, S. 48 ff., 54), „daß in der ersten Hälfte des Mittelalters die wirtschaftlichen Verhältnisse der Juden ausgezeichnete, ihre soziale und politische Behandlung im allgemeinen für sie befriedigend waren. Mit der bezüglichen Politik Karls des Großen ist selbst Grätz (Geschichte der Juden) zufrieden und die Regierungszeit Ludwigs des Frommen und seiner judenfreundlichen Gemahlin Judith bezeichnet er sogar als das goldene Zeitalter der Juden, wie sie es in Europa weder vorher noch später erlebt haben. Wie andere Kaufleute (und sonstige Personen), traten auch Juden — und nach der Art und Zahl der erhaltenen Formeln von Schutzbriefen zu schließen, nicht wenige — durch eine Abgabe an die königliche Kammer in den besonderen Schutz des Königs. Dieser verbürgte ihnen nicht bloß die Sicherheit ihrer Person und ihres Vermögens, sondern auch die Befreiung von Zöllen und Gebühren im ganzen Reich. Die judenfeindlichen Schriften der Erzbischöfe Agobard und Amulo von Lyon (sie sind geschrieben zwischen 822 und 828) hatten wenigstens am Hof zunächst keinen Erfolg; und wenn auch das Wohlwollen unter den Nachkommen Ludwigs des Frommen etwas abnahm, so blieb doch die Lage der Juden unverändert. Sie waren nicht bloß reich an Geld, sondern auch namentlich in Südfrankreich, wo sie sehr zahlreich saßen, an Grundeigentum, das sie durch Sklaven und christliche Tagelöhner bebauen ließen, während sie selbst frei und ungehindert dem Handel nachgingen. Durch das ganze Mittelalter begleitet die Juden das *Streben, leicht und rasch zu erwerben*. Schon frühzeitig entwickeln sie im Austausch von kostbaren Waren (*species*) eine große Virtuosität und erwerben sich durch diesen Handel ein hohes kulturelles Verdienst. Wenn auch noch nicht entschieden, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß die abendländischen Juden in direktem Verkehr mit dem Orient stehen. In ihrem *erfolgreichen Gewinnstreben* lassen sie schon in der Karolingerzeit gegenüber *ethisch minderwertiger* Handelstätigkeit ein feineres Gefühl vermissen, zeigen vielmehr eine unleugbare *Vorliebe dafür*, da sie hier keine oder nur geringe Konkurrenz seitens christlicher Kaufleute finden. So betrieben sie schon damals vorwiegend *Sklavenhandel*, geben sich mit *Trödel, Schacher* und *Wucher* ab. Trotz des Verbotes, heidnische Sklaven außer Landes zu verkaufen, handeln sie sogar mit Christen nach Spanien. Nach dem arabischen Schriftsteller Ibn Khordadbeh (um 850) verkaufen die Juden nach dem Orient Eunuchen, Sklavinnen und

Knaben... Jedenfalls haben die Juden schon damals, soweit sich Gelegenheit bot, die leichte Bereicherung durch Trödel und Leihzins nicht verschmäht. Sie wurden *weder durch politische Macht noch durch ihre soziale Lage oder wirtschaftliche Not dazu gedrängt. Nichts hinderte sie an der Ausübung des Handels, Gewerbes oder Ackerbaues.* Die Erziehung oder gar der Zwang der Juden zum Schacher und Wucher ist... ebenso eine *Fabel* wie ihre Verfolgung hauptsächlich aus Handelseifersucht.“

Für die nachkarolingische Zeit bis Ende des 12. Jahrhunderts schreibt Schaub (S. 161, 165 ff.): „Bezüglich der von Juden besorgten Darlehensgeschäfte besteht hie und da die Ansicht, als habe die Kirche, bzw. die mittelalterliche Gesellschaft die Juden zum Wucher gedrängt und dann zur Strafe dafür grausam verfolgt. Wie verhält es sich damit? Das Hauptgeschäft der Juden ist auch in unserer Zeit noch der Warenhandel, dem sie ungehindert nachgehen können. Nebenher betreiben sie aber und mit Zunahme der Geldwirtschaft in immer ausgedehnterem Maße das *Pfandleihgeschäft*, das schließlich im 12. Jahrhundert den Warenhandel stets mehr zurückdrängt und *Hauptgeschäft* wird... Auch auf Immobilien liehen die Juden. Nur so dürfte die seit Alexander III. streng eingeschränkte Reallast des Zehnten usw. der an Juden gekommenen Güter und die Notiz eines anonymen Schriftstellers zum Jahr 1180, halb Paris sei der Juden Eigentum, zu erklären sein. Wahrscheinlich reicht auch diese Leihform sehr weit zurück. Bereits der Jude Barukh, der Ahnherr der Pierleoni und Großvater des Gegenpapstes Anaklet, war um die Mitte des 11. Jahrhunderts, nachdem er sich durch Wucher ein ungeheures Vermögen erworben hatte, in Rom zum Christentum übergetreten, um auch gesellschaftlich mehr zu gelten. Erzbischof Anno von Köln hinterließ bei seinem Tode (1075) viele Schulden auch bei Juden. Der 1062 geborene und 1106 zum Christentum übergetretene Peter Alfons von Aragonien läßt in einem Dialog zwischen dem Christen Petrus und dem Juden Moses letzteren auf die Frage nach den Ursachen der ersten Verbannung (in Babylonien) antworten, daran seien nach dem Zeugnis der Propheten die Sünden des Wuchers, der Bestechlichkeit, des Falscheides, des Falschgeldes u. a. schuld gewesen. Petrus, über die Antwort erfreut, fragt alsbald nach der Ursache der zweiten noch bestehenden, nun schon so lange dauernden Verbannung. Moses erwidert: ‚Daran sind die nämlichen und diesen ähnliche Sünden schuld.‘ (Petri Alfonsi Dialogus tit. II, Migne CLVII 568.) Auch nach dieser bisher nicht beachteten Stelle erscheint somit

der Wucher der Juden als *uralte Gewohnheit*. Für England bezeugen die *Leges Edwardi Confessoris* n. 25 für den Anfang des 12. Jahrhunderts den Wucher der Juden, die unter Wilhelm dem Eroberer nach England gekommen... Bezeichnend für die Allgemeinheit des Wuchers der Juden ist der Ausdruck *judaizare* (jüdeln), den der hl. Bernhard ganz in der Bedeutung von wuchern gebraucht... Die Juden haben sich nicht aus Armut auf die Pfandleihgeschäfte verlegt; denn sie waren sehr reich an Geld und Grundbesitz. Kein Gesetz aus der Zeit des vollen Uebergangs vom Waren- zum Geldhandel kann namhaft gemacht werden, das ihnen ersteren verbietet, im Gegenteil sie erhalten dafür besondere Privilegien. Ebenso wenig ist bis jetzt nachgewiesen, daß die Juden in der Uebergangszeit durch die Gilden aus dem Handel vollständig verdrängt worden seien. Ein positives Zeugnis, wie die durch nichts gehinderte Beteiligung der Juden in Genua an Kommendaverträgen, ist jedenfalls erheblicher als alle gegenteiligen Vermutungen. Städtische und staatliche Ausschlußverbote erscheinen *erst in viel späterer Zeit, nachdem* die gesellschaftliche Berufsverteilung sozusagen sich schon kristallisiert hatte und die Juden *durch freie Wahl und lange Uebung* das Pfandleihgeschäft in einer *Allgemeinheit und Zähigkeit* festhielten, daß sie jener Zeit als dessen *geborene Vertreter* erschienen. Es ist eine *völlige Verkennung* der spätmittelalterlichen gesellschaftlichen Struktur, wenn man Gesetze, die nur den faktischen Zustand aufrechterhalten und Beruf gegen Beruf schützen wollen, als judenfeindlich hinstellt. Mittelbar hat freilich die Kirche das Geldleihgeschäft der Juden durch ihr Zinsverbot stark gefördert, aber natürlich ganz wider Willen; denn *auch den Wucher der Juden* — jedoch durchaus nicht ihren Handel — *suchte sie* durch die indirekten Mittel des wirtschaftlichen Boykotts und des politischen Einflusses auf die Fürsten, wenn auch *vergeblich*, zu *verhindern*. Diese indirekte Einflußnahme war nur das Korrelat zum direkten Zinsverbot an die Christen. Den Kaisern und anderen Fürsten kann man dagegen den Vorwurf nicht ersparen, daß sie in ihrer Finanznot keinen besseren Ausweg als den der Judensteuer, d. h. des Anteils am Wucherertrag, benutzten.“

Der hl. Kirchenlehrer *Bernhard von Clairvaux* (1091 bis 1153), der das Wuchern *judaizare* nennt, war der gewaltigste Geistesmann seiner Zeit, auf das ganze kirchliche und staatliche Leben des Abendlandes von tiefgreifendem Einfluß, beteiligte sich hervorragend an der Reform des Benediktinerordens durch den vom hl. Robert ins Leben gerufenen

Zweig der Zisterzienser, veranlaßte durch seine Kreuzpredigten den 2. Kreuzzug (1147 bis 49).

Die Richtigkeit von Schaub's Darstellung des wahren Sachverhalts bestätigt ein Spezialforscher in der Geschichte des modernen Kapitalismus vom Range *Werner Sombarts*. In seinem Buch über „Die Juden und das Wirtschaftsleben“ (Leipzig 1911) zeigt er, daß die Judaisten *seit altersher ein Volk von Wucherern* waren und daß die Meinung ganz falsch ist, „als sei den Juden diejenige wirtschaftliche Tätigkeit, der man sie später fast ausschließlich obliegen sieht, und in die sie (nach assimilationsjüdischer-offiziöser Auffassung) wider ihren Willen hineingedrängt sein sollen: als sei die Geldleihe ihnen damals (früher) fremd gewesen. Im Gegenteil:... seit wir eine jüdische Wirtschaftsgeschichte kennen, und solange wir sie durch die Jahrhunderte verfolgen können: immer nimmt die Geldleihe in dem volkswirtschaftlichen Leben einen ganz großen, einen erstaunlich großen Raum ein. Sie begleitet die jüdische Volksgemeinschaft in allen Phasen ihrer Entwicklung.“ (S. 368.)

Für die Bedeutung des Wuchers in der altjüdischen Geschichte verweise ich auf meine ausführliche Darstellung des judaistisch-kapitalistischen Verfalls der mosaischen Ordnung und des Kampfes der Propheten im 1. Band. Anknüpfend an das dort (S. 168 f.) zitierte 5. Kapitel im Tagebuch des Nehemias schreibt *Sombart* (S. 371 ff.): „Das Bild, das hier Nehemia entwirft, läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: das Volk geteilt in zwei Hälften: eine reiche Oberschicht, die sich mit Geldleihen beschäftigt, und eine ausgewucherte Masse Landarbeiter... Dieser einheimische Kreditverkehr hat sich nun offenbar während der ganzen jüdischen Geschichte in Palästina und Babylonien (trotz Nehemia und anderen Reformern!) unvermindert erhalten. Dafür sind die Talmudtraktate ein bündiger Beweis. Denn in ihnen — namentlich natürlich in den verschiedenen Babas — spielt nächst dem Thorastudium nichts eine so große Rolle wie das Leihgeschäft. Die Vorstellungswelt der Rabbanen (die wohl in sehr vielen Fällen die Hauptgeldgeber waren) — die Entscheidung des Rabina (des letzten Amoräers; 488 bis 556) in Sachen des Fremdenzinses (B. m. fol. 70 b) klingt geradezu wie die Erklärung eines Wuchermonopols für die Rabbanen — ist ausgefüllt mit Geldgeschäften. Beispiele von Darlehensgeschäften, Zinsformen usw. sind außerordentlich häufig; ebenso Diskussionen über Geld und Geldleihprobleme. Jedem unbefangenen (und wirtschaftlicher Kenntnisse nicht ganz baren) Leser ergibt sich aus der Lektüre des Talmud der deutlichste Eindruck: in dieser Welt wird viel Geld ge-

liehen. In der Diaspora nimmt dann das Geldleihgeschäft offenbar erst recht seinen Aufschwung... In der hellenistischen und kaiserlich-römischen Zeit begegnen uns die reichen Juden als die Geldgeber der Könige, und die ärmeren liehen in den Niederungen des Volkes. Jedenfalls ist damals in der römischen Welt schon von den jüdischen ‚Schacherern‘ die Rede. Ebenso standen sie bereits in vorislamitischer Zeit bei den Arabern, denen sie gegen Zins liehen, in dem Rufe, daß ihnen ‚Schacher und Wucher‘ im Blute lägen. Und auch in den westeuropäischen Kulturkreis treten viele wohl von vornherein als Geldgeber ein. Wir hatten sie schon bei den Merowingischen Königen als Geschäftsträger und Finanzverwalter (das heißt doch eben wesentlich als Gläubiger) gefunden. In Spanien aber, wo sie sich am freiesten betätigen konnten, ist frühzeitig das Volk ihnen verschuldet. Lange bevor es in den übrigen Staaten so etwas wie eine Juden(-Wucher)frage gab, sehen wir in Kastilien die Gesetzgebung sich mit dem Problem der Judenschulden befassen in einer Weise, die nicht in Zweifel läßt, daß das Problem bereits große praktische Bedeutung erlangt hatte. Daß ‚seit den Kreuzzügen‘ die Geldleihe den Hauptberuf der Juden bildet, wird von niemand bestritten. Sodaß wir also feststellen können: *seitdem wir etwas vom jüdischen Wirtschaftsleben wissen, sehen wir in ihm eine hervorragende Rolle die Geldleihe spielen.* Es wäre nun *wirklich an der Zeit, daß die Mär verschwände:* die Juden seien während des europäischen Mittelalters — im wesentlichen erst ‚seit den Kreuzzügen‘ — in das Geldleihgeschäft *hineingezwungen* worden, weil ihnen *alle Berufe verschlossen* gewesen seien. Die zweitausendjährige Geschichte eines jüdischen Leihverkehrs bis zum Mittelalter beweist doch wahrhaftig schon deutlich genug die *Irrigkeit jener Geschichtskonstruktion.* Aber selbst für das europäische Mittelalter und für die neuere Zeit ist noch nicht einmal durchgängig wahr, was die offiziöse Geschichtsschreibung behauptet. Auch da war den Juden keineswegs überall der Weg zu allen anderen Berufen außer dem ‚Wucher‘ versperrt, und sie liehen *doch* mit Vorliebe auf Pfänder aus. Das hat Bücher z. B. für Frankfurt a. M. nachgewiesen, und es läßt sich für andere Orte und Länder ebenso feststellen. Ja — was noch mehr für die natürliche Tendenz der Juden zum Geldleihgeschäft spricht —, wir erleben es *im Mittelalter und später, daß die Regierungen sich geradezu bemühen, die Juden anderen Berufszweigen zuzuführen, aber vergeblich.* So in England unter Eduard I., so im Posenschen noch im 18. Jahrhundert, wo die Behörden durch Prämien oder andere Mittel die Juden zum Berufswechsel zu

bestimmen suchten. Trotz dessen und trotzdem sie dort Handwerker und Bauern werden konnten wie alle anderen, finden wir 1797 in den Städten von Südpreußen 4164 jüdische Handwerker neben 11- bis 12000 jüdischen Handelsleuten (neben 17- bis 18000 christlichen bei nur 5 bis 6 Prozent jüdischer Bevölkerung).“

Als der Zinswucher der Juden im 12. Jahrhundert so erschreckende Ausdehnung gewann, daß Papst *Innocenz III.* (1198 bis 1216) die Befürchtung äußerte, daß die Christenheit am Judenwucher verarmen könnte, besann man sich auf den *naturrechtlichen* Charakter des Zinsverbotes und forderte nun konsequenter Weise dessen Anwendung auch auf die Juden. Weitblickend suchte dieser gewaltige Papst diese einzig richtige Folgerung zu ziehen und durchzusetzen, indem er *befahl, die Juden zur Rückerstattung ihrer Wuchergewinne zu zwingen*. Zur Seite trat ihm die Synode von Avignon 1209, örtlich und zeitlich im Mittel- und Höhepunkt des heißesten Kampfes mit der großen und gefährlichen Albigenserbewegung stehend, in der die in Südfrankreich besonders dick sitzenden und übermächtigen Juden eine führende Rolle spielten und die das Zinsnehmen für erlaubt erklärte; um dem Judenwucher die Betätigungsmöglichkeit abzuschneiden, sprach diese Synode die *Exkommunikation über alle Christen aus, die mit Juden in geschäftlichen oder sonstigen Verkehr sich einlassen würden*.

Leider vermochten diese weisen Maßregeln nicht sich durchzusetzen. Die Fürsten und Großen vermeinten in ihren häufigen Finanznöten der Darlehen der Juden und ihrer Abgaben von ihren Wuchergewinnen nicht entbehren zu können. Um wenigstens etwas zu erreichen, entschloß man sich darum wieder zur Nachgiebigkeit, die sich freilich als verhängnisvoll erweisen mußte. Das 12. allgemeine (4. Lateran-)Konzil, das alsbald nach dem Endsieg über die Albigenser (1213) zusammentrat, ordnete 1215 wohl an, daß die Juden auf der Kleidung an der Brust einen gelben Fleck zu tragen hätten, damit die Christen sich leichter vor ihnen hüten könnten, beschränkte aber die Exkommunikation auf den Fall, daß man sich in übermäßig schwere Zinsverpflichtungen mit Juden einließe. Zwar wurde durch die Synoden von Albi 1254, Beziers 1255, Montpellier 1258, Poitiers 1280 den Juden in einem großen Teil Frankreichs der Wucher vorübergehend überhaupt verboten. Sonst aber blieb es ziemlich allgemein bei den Bestimmungen des Laterankonzils: *den Juden war mäßiges Zinsnehmen geduldet*.

Freilich blieb dieser Judenwucher, so drückend er im einzelnen Fall war und so verheerend zu gewissen Zeiten und in gewissen Orten oder

Ländern seine Wirkungen sein mochten, *vom Hauptgebiet* der Wirtschaft, von der *Güterproduktion fast ganz ferngehalten*. Da die Gütererzeugung unter den Normen der Lehens- und Zunftordnung sich vollzog, waren Investitions- und Produktionskredit, die im modernen Kapitalismus eine so große Rolle spielen, überflüssig. Die Produktionsmittel brauchte man größtenteils nicht zu kaufen, sondern erhielt sie zu Lehen; und allfällig erforderlicher Produktionskredit wurde von Markgenossenschaft und Zunft zinsfrei gewährt, auch in der Form der genossenschaftlichen Rohstoffeinkäufe. Auf Hypotheken auszuleihen war den Juden weitgehend verunmöglicht, da die Landgüter zumeist Lehensgüter waren und als solche entweder nicht durch Schulden belastet werden konnten oder wenigstens nicht zwangsweise verkäuflich waren, so daß die Hypothek uneintreibbar gewesen wäre. Stadtgrundstücke konnten allerdings belehnt werden. Aus diesen Gründen konnte der Judenwucher zumeist nur im Weg der Faustpfandleihe betrieben werden. Auf Faustpfand kann man aber nicht so viel ausborgen, um damit ein Produktionsunternehmen zu betreiben. Zudem war der Judenzinsfuß auch meist so hoch (40 bis 60 Prozent, ja sogar noch höher), daß er für Produktionskredit nicht in Betracht gekommen wäre, weil keine Produktionswirtschaft imstande ist, eine derartige Verzinsung aufzubringen. Es handelte sich beim mittelalterlichen Judenwucher also kaum um kapitalistische Produktionskreditwirtschaft, sondern fast nur um *Notdarlehen abseits des Produktionswirtschaftsgebietes*.

Daß Fürsten, Adel und selbst Prälaten den Juden, oft recht tief, verschuldet waren, dies war auch der Grund dafür, daß die Juden Wucher- und sonstige Privilegien zu erlangen verstanden und die Gerichte vielfach nicht zu scheuen hatten. Durch ihren wucherischen Handel, durch Zinswucher und Betrug brachten sie es immer zu großem Geldreichtum, der ihnen wieder reichlich Mittel zum Wuchern bot. Aber auch dagegen und gegen die landesherrlichen Judenprivilegien wußte man sich zu helfen. Obwohl damals das Papsttum auf der Höhe seiner weltlichen Macht stand, fand zwar Papst Innocenz III. mit seiner Forderung, die Juden zur Rückerstattung ihrer Wuchergewinne zu verhalten, bei den Behörden nicht viel Unterstützung. Aber der Gebrauch, den die Juden von ihrer Wucherfreiheit machten, trieb eben das Volk zu gewalttätiger Selbsthilfe. Trieben die Juden es gar zu arg, so erhob sich das Christenvolk, um sie zu vertreiben oder zu erschlagen. Seit dem gewaltigen Aufflammen des religiösen Bewußtseins des Abendlandes in der Kreuzzugsbewegung des 11. und 12. Jahrhunderts war dies beson-

ders häufig der Fall. Außer der Empörung über Hostien- und Kruzifixschändungen, Ritualmorde und ähnliche Greuel jüdischen Fanatismus wirkte sich, in einer freilich durch die Hilflosigkeit des Volkes bedingten unrichtigen und ungezügelten Weise, darin das Bewußtsein der Bedrohung der christlichen Kultur und der Wille zur Abwehr dieser Bedrohung aus, einer Abwehr, die mit „in erster Linie auf den Haß gegen den *Judenwucher*“ (Schaub, Kampf gegen den Zinswucher, S. 169) zurückzuführen ist. Jahrhunderte hindurch reiht sich eine derartige Volkserhebung an die andere. In Dutzenden von Städten wurden tausende von Juden niedergemacht oder verbrannten sich selbst in ihren belagerten Häusern oder wurden darin verbrannt. Aus vielen Städten, aus allen Ländern, in die sie gekommen waren, wurden die Juden zeitweilig wieder vertrieben.

In *Frankreich* ordnete König Philipp August 1182 Austreibung der Juden und Einziehung ihrer Güter an. Der hl. König Ludwig IX. ließ die Judenbücher verbrennen und plante die Judenvertreibung; er wurde nach Untersuchung der Sache von dem anfänglich irregeführten Papst Innocenz IV. (1243 bis 54) in beidem bestärkt. König Philipp IV. befahl 1306 und erneut 1311 die Austreibung der Juden aus Frankreich und die Einziehung ihrer Vermögen. 1394 erließ Karl VI. ein ewiges Austreibungsdekret gegen sie, das jede Rückkehr mit Todesstrafe bedrohte.

Jahrhundertlang hatten die Juden in *England* Finanzmacht, Wucherprivileg, ja sogar eigene halbjüdische Gerichtshöfe inne, so daß kein Christ gegen sie aufkommen konnte. 1290 wurden sie auf ewige Zeiten vertrieben. Erst 300 Jahre später unter Cromwell konnten sie wieder zurückkehren, waren im 17. Jahrhundert wieder Finanzherren des Landes und blieben es bis heute.

In *Spanien* wurden die Juden, nachdem sie das Land jahrhundertlang im Bund mit den Mauren durch ihren Wucher bedrückt hatten, nach Vertreibung der Mauren 1492 durch Ferdinand den Katholischen und Isabella vor die Wahl gestellt, entweder Christen zu werden oder auszuwandern. 300 000 mußten das Land verlassen. 1496 folgten *Portugal* und *Navarra* diesem Beispiel. Später, als die Verbannungsdekrete nicht mehr so streng gehandhabt wurden, kamen wieder Juden nach Spanien, wurden aber 1603 von Philipp III. neuerdings vertrieben.

In *Italien* erfolgten Judenausweisungen aus Sizilien 1492, aus Neapel 1540, aus Genua und Venedig 1550.

Nicht anders in den *Niederlanden*, wohin besonders viele Juden

aus Spanien und Portugal sich gewendet hatten. In Antwerpen begannen die Ausweisungen 1532.

Vergeblich riet der berühmte Sponheimer und Würzburger Benediktinerabt und Gelehrte *Johann Tritheim* (1462 bis 1516; Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, 1. Bd., 18. Auflage, Freiburg 1897, S. 462): „Nicht durch gewaltsame, unchristliche Verfolgungen und Ausplünderungen, muß man sich der Judenplage entledigen, sondern dadurch, daß man den Juden allen Wucher und alles schändliche Betrügen abschneidet und sie selbst zu nützlichen Arbeiten auf dem Felde und in Werkstätten anhält. Das ist Pflicht der Obrigkeit, ebenso wie es Pflicht derselben ist, nach gerechter Abschätzung dafür zu sorgen, daß die Juden den von ihnen beraubten Christen ihr Geld und Gut zurückerstatten.“

Der Freiburger und Basler Universitätsprofessor und Straßburger Kanzelredner *Johann Geiler* von Kaysersberg (1445 bis 1510) fragte (Ueber Judenwucher und Schynderei, Augsburg 1739, S. 41): „Sind denn die Juden besser als die Christen, daß sie nicht arbeiten wollen mit ihrer Hände Werk? Mit Geld wuchern heißt nicht arbeiten, sondern andere schinden in Müßiggang.“

Schon zu Beginn der Kreuzzüge waren gegen 50 000 Juden in Deutschland als Opfer ihres eigenen Wuchers gefallen. Immer wieder waren jenen neue Opfer gefolgt. Aber selbst Pfarrer Dr. *Friedrich Frank* muß in seinem der Verteidigung der Juden gewidmeten Buch „Die Kirche und die Juden“ (3. Auflage, Regensburg 1893, S. 11) schreiben: „Es ist merkwürdig, wie die Juden trotz der schmerzlichsten Erfahrungen, die sie fortwährend machen mußten, trotz der blutigen Verfolgungen, in denen ihre Stammesgenossen grausam abgeschlachtet wurden, doch von den wucherischen Geldgeschäften nicht lassen konnten.“ Im Jahre 1497 schrieb der Franzose *Pierre de Froissard* (Lettres, Lyon 1527, S. 21): „Der Judenhaß ist in Deutschland so allgemein verbreitet, daß selbst die ruhigsten Männer in Aufregung geraten, wenn auf die Juden und ihren Geldwucher die Rede kommt. Es würde mich nicht wundern, wenn plötzlich und gleichzeitig in allen Gegenden eine blutige Verfolgung der Juden ausbräche, wie diese denn bereits aus mehreren Städten gewaltsam vertrieben sind.“

Um nur das letzte Jahrhundert des Mittelalters in Deutschland zu überblicken, folgen wir einer Aufzählung *Janssens* (Geschichte, 1. Bd., S. 463 f.): „Vertrieben wurden die Juden ihres Wuchers wegen aus Sachsen im Jahre 1432, aus Speyer und Zürich 1435, aus Mainz 1438,

aus Augsburg 1439, gefangen gesetzt in Konstanz und benachbarten Städten 1446. Im Jahre 1450 erfolgte ihre Vertreibung aus Bayern durch den Herzog Ludwig den Reichen, 1453 aus dem Stifte Würzburg, 1454 aus Brünn und Olmütz, 1457 aus Schweidnitz, 1458 aus Erfurt, 1468 aus Neisse, 1470 aus dem Mainzer Erzstifte. In Heilbronn beschloß der Rat im Jahre 1476: In Anbetracht des großen Verderbens, welches der Wucher der Stadt verursache, dürften keine Juden mehr eingelassen werden, und den wenigen, welchen man noch Aufenthalt gestatte, müsse man allen Wucher abschneiden. Weder Bürger noch Bauer, verordnete er später, dürfe sich einem Juden verschreiben, und ,wenn ein Jude durch die Stadt gehen müsse, so solle er von dem Stadtknecht durchgeführt werden'. In Würzburg, wo sie wieder eingedrungen, wurden die Juden im Jahre 1498 neuerdings, in Genf 1490, im Thurgau und in Glatz 1491, in Mecklenburg und Pommern, wo sie zahlreich ,schr in allen kleinen Flecken, auch in etlichen Dörffern' saßen, 1492 vertrieben. Ferner im Erzstifte Magdeburg im Jahre 1493, in Steiermark, Kärnten und Krain 1496, im Salzburgerischen und in Württemberg 1498. In demselben Jahre gestattete Kaiser Maximilian auf Verlangen des Rates ihre völlige Austreibung aus Nürnberg. Ihre Zahl habe zu sehr überhand genommen, mit ihren Darlehen hätten sie gefährliche und böse wucherliche Händel betrieben und viele ehrsame Bürger ,dermaßen übernommen und in Schulden gestürzt, daß diese von ihrer Nahrung und häuslichen Ehre und Wohnung gedrängt' worden seien. Sie sollten insgesamt mit ihren beweglichen Gütern in einer vom Rate gesteckten Frist die Stadt verlassen; kein Jude dürfe fernerhin in Nürnberg wohnen. Ebenso beschloß der Rat zu Ulm im Jahr 1499 ihre Austreibung mit der Erklärung: Jeder könne mit einem Juden, der sich in der Stadt blicken lasse, ohne Verantwortlichkeit verfahren, wie er wolle. In Nördlingen erfolgte ihre Vertreibung im Jahre 1500. Der Mainzer Kurfürst Albrecht von Brandenburg suchte im Jahre 1515 und in den folgenden Jahren eine größere Zahl von Fürsten und Städten unter sich zu einem Bündnis ,zur ewigen Vertreibung der Juden' zu vereinigen." Freilich dachte Albrecht dabei sehr an seinen eigenen Vorteil.

Zum Schluß dieser Aufzählung sei hier nur kurz hingewiesen auf die höchst charakteristische Tatsache, daß der *erste Bauernaufstand* in Deutschland, der sich im Gefolge des Sieges des römischen Rechts über das verchristlichte Lehensrecht im Jahre 1431 in der Umgebung von Worms erhob, darin bestand, daß 3000 Bauern, mit Spieß, Arm-

brust und Harnisch ausgerüstet, vor Worms erschienen und die *Auslieferung der Juden* begehrten, die sie durch ihren Wucher schwer bedrückt hatten.

Zu jener Zeit durchzog als Prediger der Buße und gegen die Irrlehrer im Auftrag der Päpste der hl. Franziskaner-Ordensreformer *Johannes von Capistrano* (1386 bis 1456) Italien, Oesterreich, Deutschland, Polen. In Wien predigte er an einem Tage vor 100 000 Menschen. Als nach dem Fall Konstantinopels die Türken sich an die Eroberung des Abendlandes machten, begeisterte er auf der Reichsversammlung von Neustadt 1455 Fürsten und Volk zu gemeinsamer Erhebung, durchzog dann Ungarn, das Volk zum Kampf aufrufend, und entschied die Schlacht bei Belgrad am 22. Juli 1456 zum Sieg des christlichen Europa, indem er an der Stelle des heißesten Kampfes den bereits weichenden Christen mit dem Kruzifix in der Hand gegen die Türken voranstürmte. Er starb unfern des Schlachtfeldes zu Illok in Syrmien am 22. Oktober des selben Jahres. „*Ein eifriger Prediger gegen den Judenwucher* war Johann Capistran. Sein Begleiter erzählt, daß die Juden bei Nennung seines Namens gezittert hätten.“ (*Janssen, Geschichte, 1. Bd., S. 463.*)

Auch das junge Luthertum eiferte gegen den Judenwucher. Janssen bringt (*Geschichte, 8. Bd., Freiburg 1894, S. 33 ff.*) u. v. a. eine Stelle von dem lutherischen Prediger *Jodocus Ehrhardt* aus dem Jahre 1558: „Wohin man in deutschen Landen kommt, da höret man jetzunter nichts denn Klagen über unmäßige Sünden und Laster aller Art, Verderb von Handel und Wandel und Verarmung und nichtsdestoweniger Ueppigkeit und Verschwendung, bis der letzte Groschen aus der Tasche fliegt. Aber nicht ein einzig Klage ist so gemein bei Hohen und Niederen, Theologen, Predigern, anderen Gelehrten, schier auch bei allen Landständen, als die über den Wucher der Juden, dieser Gotteslästerer und Feinde Christi, dieser stinkenden, nagenden Würmer, so überall, wo sie eingeschlichen, die Christen bis aufs Blut ausmergeln und um Haus und Hof an den Bettelstab bringen. Was man gegen diese schändlichen Würmer und Blutsauger für Mittel anwendet, ist alles vergeblich. Darum würde es gut sein, wenn man an allen Orten mit ihnen verführe, wie Vater *Lutherus* gelehrt und verordnet hat, indem er unter Mehrerem schreibt: „Man stecke ihre Synagogen und Schulen mit Feuer an, und werfe hinzu, wer da kann, Schwefel und Pech; wer auch höllisch Feuer könnte zuwerfen, wäre auch gut; und was nicht brennen will, überhäufe man mit Erden und beschütte es, daß kein Mensch ein

Stein oder Schlacke davon sehe ewiglich. Desgleichen zerbreche und zerstöre man auch ihre Häuser und tue sie etwa unter ein Dach oder Stall wie die Zigeuner, auf daß sie wissen, sie seien nicht Herren in unserem Lande. Ferner soll man den Juden das Geleit und Straßen ganz aufheben, denn sie haben nichts auf dem Lande zu schaffen. Werdet ihr Fürsten und Herren solchen Wucherern nicht die Straße legen ordentlicher Weise, so möchte sich etwa eine Reuterei sammeln wider sie, weil sie aus meinem Büchlein lernen werden, was die Juden sind, und wie man mit ihnen umgehen und ihr Wesen nicht schützen solle. Man soll ihnen allen Wucher verbieten und ihnen nehmen alle Barschaft und Kleinod an Silber und Gold und legen es bei Seite zu verwahren, denn sie haben alles, was sie haben, uns gestohlen und beraubt durch ihren Wucher, weil sie sonst keine andere Nahrung haben. Ich höre sagen, daß die Juden große Summen Geldes geben und damit den Herrschaften nütze sind. Ja, wovon geben sie es? Nicht von dem Ihren, sondern von der Herrschaften und Untertanen Güter, welche sie durch Wucher stehlen und rauben. Und nehmen also die Herrschaften von ihren Untertanen, was die Juden geben, das ist: die Untertanen müssen Geld zu geben und sich schinden lassen für die Juden, damit sie im Lande bleiben, getrost und frei lügen, lästern, fluchen und stehlen können. Sollten die verzweifelten Juden deß nicht in die Faust lachen, daß wir uns so schändlich äffen und narren lassen? Und noch reich dazu werden von unserem Schweiß und Blut, wir aber arm und von ihnen ausgesogen werden. Sie saugen uns aus, liegen uns auf dem Hals, die faulen Schelme und müßigen Wänste, saufen, fressen, haben gute Tage in unserem Haus, fluchen zu Lohn unserem Herrn Christo, Kirchen, Fürsten und uns allen, dräuen und wünschen uns den Tod und alles Unglück ohne Unterlaß. Gottes Zorn ist so groß über sie, daß sie durch sanfte Barmherzigkeit nur ärger und ärger, durch Schärfe aber wenig besser werden, darumb immer weg mit ihnen. Solch ein getreuer Rat und Ordnung hat der gotterleuchtete Vater Lutherus gegeben, und stünd es wahrlich besser und christlicher in deutschen Landen, wenn man ihm gefolgt wäre. Aber die Juden und Judengenossen mit ihrem Geld und Geschenken und Darlehen bei Fürsten und Herren und ihren Räten haben alles zu hintertreiben und zu ihrem Vorteil zu wenden gewußt, so daß wir Christen jetzund von den Juden noch immerfort ausgesogen und durch ihren Wucher geplündert und beraubt werden und schier ihre Diener und Sklaven geworden sind, weil man sich nach Lutherus nicht gerichtet hat, der es doch so väterlich

gemeint hat. Und sollte noch jetzund, damit es endlich besser werde, jeder Fürst und Obrigkeit Lutheri Bedenken und Vermahnung beherzigen und befolgen.“

Der württembergische Hofprediger *Lukas Osiander* nannte im Jahre 1598 die Juden „ein verfluchtes, vermaledeites, von Gott verworfenes und vermaledeites Volk, des Teufels Leibeigene mit Leib und Seele. Wo sie in ein Land sich einnisten, da verderben sie mit ihrem jüdischen Wucher und anderen betrüglichen Hantierungen die armen Untertanen, richten selbige an den Bettelstab... So haben sie auch guten Platz am Hofgericht zu Rottweil, durch dessen Sententias, Acht und Bann sie ihre Schuldner mit dero äußerstem Verderben zur Bezahlung zwingen. Derhalben, wenn ein Herr will zusehen und schuldig daran werden, daß seine armen Untertanen noch ärmer werden und endlich von häuslichen Ehren kommen, der mag dieses verfluchte Volk und Ungeziefer in seinem Lande einnisten lassen. Daraus haben auch christliche evangelische Herrschaften, welche wohl reformiert, die Juden aus dem Gebiet abgeschafft und nimmermehr darin gelassen.“ (S. 38.) Gleichzeitig mit Osiander verlangten auch die württembergischen Landstände 1598 von dem Judenbegünstiger Herzog Friedrich die Befreiung von den „nagenden Würmern“ (S. 39).

Am 1. August 1551 erließ Kaiser Ferdinand I. ein Patent, demzufolge „die Jüdischheit“ in seinen Erbländen, um jedermann deutlich kenntlich zu sein, auf ihrem Kleid auf der linken Brustseite einen gelben Tuchring sichtbar aufgenäht zu tragen habe, weil sie „nicht allain mit Irem unzimblichen, unleidlichen Gesuech (Wucher), und wucherlichen Contracten und handlungen, Unserem Christlichen Volkh und Unterthanen, zu derselben beschwerlichen und verderblichen nachteil und schaden, Sonder auch sonst in vil ander weg, sich allerley böser, ergerlicher, und lasterlicher thaten... übe und gebrauche“. Als sich Stadtmagistrat, Kaufmannschaft und Zünfte der römisch-deutschen Reichshauptstadt Wien mit der dringenden Bitte um Befreiung von den Juden und dem Angebot, deren sämtliche Steuern übernehmen und überdies noch 50 000 Gulden jährlich bezahlen zu wollen, an Kaiser Leopold I. den Großen wandten, wies dieser 1670 die Juden aus Wien aus und verbot ihnen die Rückkehr bei Todesstrafe. Die Judenstadt „im untern Werd“ erhielt zum Dank den Namen „Leopoldstadt“. In keinem einzigen der verlassenen Häuser befand sich eine Werkstätte. Das ganze Judentum hatte ohne Arbeit von Schacher und Zinswucher gelebt.

1654 werden die Juden aus *Brasilien* vertrieben.

Neben den Juden sollen auch seit Anfang des 13. Jahrhunderts die sogenannten *Lombarden* oder *Caorsinen* (nach der französischen Stadt Cahors) vielfach Wuchergeschäfte betrieben haben, italienische und provenzalische Bankiers, die sich in ganz Westeuropa niedergelassen hatten. Sicher ist, daß sie den damals recht beschwerlichen Geldverkehr zu Handelszwecken besorgten, wofür sie wohl auch Anspruch auf gerechten Lohn hatten. Daß sie nebstbei Wucher betrieben hätten, wird zwar bestritten, ist aber nicht so ganz unwahrscheinlich. Sicher ist, daß die Kirche sie mit großem Verdacht verfolgte. Sei dem wie immer; jedenfalls gab es auch neben den Juden noch vielfach andere Leute, die Wucher betrieben. Eine Reihe französischer Synoden verbot ihre Aufnahme in Häuser und Orte bei Strafe der Suspension, des Bannes und des Interdikts. Da solche Wucherer häufig sogar den Schutz weltlicher Behörden gewannen, diese manchenorts sogar in eidlich bekräftigten Statuten Bezug und Zahlung von Zinsen gestatteten, ja sogar die Schuldner zu deren Entrichtung anhielten und an der Rückforderung behinderten, sprachen Klemens V. und das Konzil von Vienne über Behörden jeglicher Art, die solches sich zu schulden kommen ließen, den Bann aus.

BEGINN DER AUFLÖSUNG DER KIRCHLICHEN ZINSLEHRE IM MITTELALTER

In einem Brief an Erzbischof Heinrich von Mainz schreibt der hl. *Bernhard* (Ep. 365): „Ich schweige davon, daß, wenn sie (die Juden) irgendwo fehlen, wir beklagen müssen, daß christliche Wucherer noch schlimmer jüdeln (*pejus judaizare dolemus christianos foeneratores*), wenn es überhaupt noch passend ist, sie Christen und nicht vielmehr getaufte Juden zu nennen.“

Daß der mit der Gefallenheit der menschlichen Natur gegebene Hang zum Streben nach arbeitslosem Wuchergewinn im verführerischen Beispiel des Judenwuchers üppig aufstachelnde Nahrung finden mußte, bedarf keines Beweises. Der Kampf der Kirche und des Staates gegen den Zinswucher konnte ins solange sich nicht zum vollen Sieg durchsetzen, als man nur den Christen das Zinsnehmen verbot, den Juden aber hingehen ließ und nur dann gegen sie einschritt, wenn das Uebel ganz unerträglich geworden war. Mit dieser Duldung hatte das ganze Wirtschaftssystem ein Loch, durch das das Gift, das ferngehalten

werden sollte, einen zwar vom Hauptgebiet: dem der Produktion, abgelegenen, nur Nebengebiete erschließenden Zugang, aber eben doch einen Zugang hatte. Schon das wirtschaftliche Uebergewicht über die Arbeit, das der Geldbesitz den Juden immer wieder verschaffen mußte, insofern ihrem Geldbesitz die Möglichkeit arbeitslosen Gewinnes zum Schaden der Arbeit gewährt blieb, mußte auf die Dauer selbst die weniger zur Habsucht geneigten Naturen zum Streben nach wucherischem Gewinn drängen. Wenn der ehrliche christliche Arbeitsmann sehen mußte, wie er im Erwerb dem Judengeld gegenüber ins Hintertreffen kam, so mußte dies für ihn ein Antrieb dazu werden, nach Behebung dieser Benachteiligung zu streben. Die Arbeit muß aber im Wettlauf mit dem Wucher immer unterliegen. Die Behebung der Benachteiligung der Arbeit konnte also nur dadurch gelingen, daß auch die Arbeit dem Beispiel der Juden folgte und sich wucherische Nebengewinne zu beschaffen suchte.

Aber auch das unterliegt keinem Zweifel, daß das Vorhandensein eines Fremdkörpers: des jüdischen Zinsnehmens, in einer grundsätzlich zinslosen Wirtschaft wie die Anwesenheit eines Krankheitserregers in einem lebendigen Organismus wirken mußte. Solange der Organismus robust und ungeschädigt ist, bleibt der fremde Krankheitserreger unwirksam, wird wieder ausgeschieden oder durch Abkapselung unschädlich gemacht. Sowie aber der Organismus geschwächt oder anderwärts her geschädigt wird, tritt der Krankheitserreger aus seiner Potentialität heraus in Aktivität, weil er nun die geeignete Entwicklungsgrundlage, den gedeihlichen Nährboden gewonnen hat. In dem nicht mehr hinlänglich widerstandsfähigen Organismus kann nun der Krankheitskeim seine zerstörende Lebendigkeit entfalten: die Krankheit kommt zum Ausbruch. Nun begannen aber schon im Zeitalter der Kreuzzüge die Keime der modernen Entwicklung an die Sonne zu drängen. Die diesseitwärts gekehrte Renaissance mit dem Wiedererstehen des römischen Rechts und das Aufkommen des Frühkapitalismus — alle in ihren ersten Ansätzen und lange, lange Zeit hindurch selbst für viele helle Geister in ihrem tiefsten Wesen und in ihrer unheilvollen Gefährlichkeit unerkennbar — erschütterten die Gesundheit des abendländischen Kulturorganismus, seiner religiös-philosophischen Geistigkeit wie seiner sozialwirtschaftlichen Leiblichkeit, gleich einem unsichtbar schleichenden Siechtum. Der äußere Glanz der Renaissance wie des Frühkapitalismus, die grandiose formelle Durchbildung und Klarheit des römischen Rechts bestrickten die Geister und versetzten sie in Täuschung über das unter

dem gleißenden Schein verhüllte Sein. Die allmähliche Vergiftung und Zersetzung von Geist und Leib, des Denkens und des Gesellschafts- und Wirtschaftsorganismus des Abendlandes schufen dem jüdischen Wuchergeist und seiner Praxis den Boden, auf dem sie nicht bloß sich selbst immer erfolgreicher betätigen, sondern schließlich ihre Eigenart zum siegreichen Durchbruch bringen, zur bestimmenden, beherrschenden Macht entfalten konnten. So wurde die *Duldung* jüdischen Wesens, jüdischer Wucherpraxis *eine* der Ursachen der Auflösung des christlichen Wirtschaftssystems und seiner Verdrängung durch ein heidnisch-judaistisches.

Selbstverständlich nur *eine* neben anderen, noch viel bedeutenderen Ursachen. Denn Haupt- und Grundursache war doch jenes durch Nominalismus und Averroismus, durch die Kämpfe des Staates gegen die Kirche und deren Verweltlichung vorbereitete allmähliche Abgleiten von der Höhe des Christentums in heidnische Welt- und Lebensauffassung zurück, das den Namen Renaissance trägt und unter so viel Glanz so tödliches Gift verbarg. Im Gefolge dieser „Wiedergeburt“ des Heidentums gehen die Wiedereinführung des römischen Rechts und das Aufkommen des Frühkapitalismus vor sich, die wieder von übelsten Rückwirkungen auf das Geistesleben und, was für unseren Gegenstand von größtem Belang ist, insbesondere auf die Denkweise der Moralisten, Kanonisten und Oekonomen waren.

Eine ungeheure Tragik zieht mit der Renaissance über das Abendland und die christliche Kirche herauf. Die Geschichte der kirchlichen Zinslehre und des kanonischen Zinsverbotes seit den Vätern bis auf den Aquinaten und das Konzil von Vienne ist die Geschichte eines zwar beständigen und harten Kampfes des christlichen Geistes mit der Gefallenheit der menschlichen Natur, aber auch eines beständigen Vordringens der christlichen Prinzipien in der Gestaltung des öffentlichen Lebens, im Gesellschafts- und Wirtschaftsleben. Die Früchte davon reiften in der zweiten Hälfte des Mittelalters. In dieser zweiten Hälfte setzte aber auch die unheilvolle rückläufige Bewegung ein. Der heidnische Geist der Antike feierte seinen Einzug in die Christenheit. Die Christen der jungen Kirche waren Martyrer der christlichen Erlösung aus heidnischem Diesseitswahn inmitten des ganzen ungeheuren Elends und Verderbens einer heidnischen Welt gewesen. Die Christen des ausgehenden Mittelalters wurden immer mehr heidnische Diesseitsmenschen inmitten der Fülle der Segnungen, die die Kirche über die Welt ausgegossen hatte. Gewiß: man war durch den scheinbar vollständigen Sieg des Christen-

tums in Sorglosigkeit versetzt; gewiß: man konnte die Giftigkeit der liberalen Moderne in ihren ersten zarten Keimen nicht so deutlich erkennen, wie wir sie heute in ihrer Vollreife mit Händen greifen können (und es gibt noch heute solche unter uns, die sie nicht verspüren). Aber alles Verstehen und Entschuldigen schafft die Tatsache nicht aus der Welt, daß der Weg der Moderne, des Liberalismus eben der Weg des Abfalls der Christenheit vom Christentum, ihres Rückfalls ins Heidentum ist, das wie ein verheerendes Hochwasser in die Hallen der Kirche eindrang. Die Geschichte der Zinstheorie der Moralisten, Kanonisten und Oekonomen ist gleichsam ein Barometer des großen Lebensauf- und -abstieges des Christentums in Europa, zugleich des Auf- und Abstieges der kirchlichen Macht.

DER IRRWEG DER FORMALISTIK

Einer der Wege, auf denen die heidnische Eigentumsauffassung völlig unerkannt in das christliche Rechtsbewußtsein eindrang, um dieses allmählich auszuhöhlen und durch dessen Hülle maskiert sich selbst an die Stelle des christlichen Eigentumsbegriffes zu setzen, war der Formalismus des römischen Rechtes. Richtig schrieb Dr. *Georg Ratzinger* (*Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen*, 2. Auflage, Freiburg 1895, S. 278): „Noch niemand ist der Frage nahe getreten, wie viel Unheil für die Kirche daraus erwuchs, daß dieser lebendigste und geistigste Organismus in den Schnürleib der formalen Bestimmungen des alten römischen Rechtes gezwängt wurde.“ In meiner „*Oeconomia perennis*“ will ich dieses Versäumnis wenigstens für das Eigentums- und Arbeitsrecht, insbesondere für die Zinsfrage gründlich nachholen. Mögen andere auf den anderen Gebieten nachfolgen.

Selbst ein Geist von der Größe des Aquinaten stand bewundernd vor dem Glanze der formellen Durchbildung dieses heidnischen Rechtes und huldigte ihr, indem er seine Zinstheorie auf die juristischen Formeln des römischrechtlichen *mutuum* zu gründen versuchte. Gewiß: er dachte an nichts anderes, als daran, diese Formeln in den Dienst der christlichen Moral und der *Oeconomia perennis* zu stellen. Aber gerade diese Formeln, die ein Thomas in diesen Dienst zwingen wollte, wurden, wie wir sehen werden, für kleinere Nachgänger verhängnisvoll. Sie konnten den Geist nicht mehr erkennen, der sich dieser aus einer anderen Welt stammenden Formeln bedient hatte, der hinter diesen thomistisch verarbeiteten Formeln wirkte, und gebrauchten nun diese gefährlichen juristischen Formeln zur Rechtfertigung ihrer Kapitulation

vor dem aufkommenden Frühkapitalismus, später vor dem vollreifen Hochkapitalismus. Der Geist, der lebendig macht, war ihnen entschwunden, der Buchstabe, der tötet, war ihnen zum Fallstrick geworden.

Geradezu klassisch ist, was der selbst im kapitalistischen Denken befangene Wirtschaftstheoretiker aus dem Jesuitenorden und Frankfurter Theologieprofessor *Oswald von Nell-Breuning* diesbezüglich über die Spätscholastik (denn nur für diese gelten seine Worte) schreibt (Grundzüge der Börsenmoral, Freiburg 1928, S. 160 f.): „Es ist nicht zu leugnen, daß die Untersuchungen der Scholastiker über die usura vielfach ein *unsicheres Schwanken* zwischen wirtschaftlicher und formaljuristischer Betrachtungsweise erkennen lassen. Man hat aber den Eindruck, daß die formaljuristische Betrachtung den Scholastikern nicht von Herzen kommt, sondern daß sie derselben nur als Notbehelf sich bedienen, *um Einrichtungen und Geschäftsformen in Schutz nehmen zu können*, die im Wirtschaftsleben *sich durchsetzen* und eine Lebenskraft beweisen, die ihre wirtschaftliche Berechtigung oder gar Notwendigkeit zu beweisen scheint, die aber *in die vorhandenen Schemata nicht hineinpassen*, und deren wissenschaftliche Durchdringung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten noch nicht gelingen will. Da nimmt dann in der Not die wirtschaftliche, lebensnahe und lebenswahre Denkungsweise der Scholastiker *die formaljuristischen Argumente zu Hilfe im Kampf gegen als formaljuristisch empfundene überlebte Rechtsanschauungen*.“ Weniger geschraubt ausgedrückt und aus dem Geist der *Oeconomia perennis* heraus gesprochen, heißt das: die Spätscholastiker vermochten das Wesen des Frühkapitalismus nicht zu durchschauen und hielten ihn für berechtigt, ja notwendig; da er aber mit den alten Rechtsgrundsätzen der *Oeconomia perennis* nicht in Einklang zu bringen war, die Spätscholastiker aber meinten, ihre Theorie den neuen Erscheinungen anpassen zu sollen (Nell-Breuning nennt das „wissenschaftlich durchdringen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten“), wähten sie nun die alten (Nell-Breuning sagt „überlebten“) Moralgrundsätze seien formaljuristische Verknöcherungen und suchten sich ihnen gegenüber durch spitzfindige juristische Formeln zu helfen.

Der Irrtum, daß die alte Lehre der *Oeconomia perennis* über den Zins formaljuristische Tüftelei sei, hatte in eben der dem römischen Recht entlehnten *mutuum*-Formel, die von der Hochscholastik gegen den Wucher gebraucht worden war, einen starken Stützpunkt. Die selbe Formel aber wurde auch wieder dazu benützt, um die alte Zinslehre auszuhöhlen. Dazu eignete sich die römischrechtliche Formel in zwei-

facher Hinsicht. 1. gründete man darauf, daß das *mutuum* Eigentumsübertragung beinhalte, die Folgerung: also sei einzig nur in diesem *mutuum*-Fall der Eigentumsübertragung das Zinsnehmen verboten, dagegen erlaubt in allen Fällen, in denen der Geldgeber formaljuristisch Eigentümer bleibe; man stützte sich dabei auch auf die mißverständlich gedeutete Thomas-Stelle S. th. II. IIae, qu. 78, a. 2, ad 5, die ich im 1. Band (S. 218 ff.) eingehend klargestellt habe. Auch Albert M. Weiß stützt seine im Geist der Spätscholastik gehaltene Kapitalstheorie auf diese Formalistik und auf diese Stelle (Apologie, 4. Bd., S. 776). 2. aber machte man es auch weiter tatsächlich so wie das römische Recht, wenngleich man die juristischen Formeln etwas anders konstruierte: man gestattete den aus dem Wesen des Darlehens unerlaubten Zins auf Grund von gewissen formaljuristischen Konstruktionen und von außen hinzutretenden vermeintlichen Rechtfertigungsgründen. Das Verfahren erinnert lebhaft an die Formaljuristik der Pharisäer, von deren Richtigkeit sie sicherlich überzeugt waren, die Christus aber trotzdem als Heuchelei und Schlangentrug so hart tadelt (Matth. 15, 1 bis 9 u. 23, 16 bis 32): Man könne sich der nach dem 4. Gebot den Eltern geschuldeten Unterstützung entziehen, indem man das Geschuldete als Opfergabe bezeichne; wenn man beim Gold des Tempels oder bei der auf dem Altar liegenden Opfergabe schwöre, sei man wohl gebunden, nicht gebunden aber, wenn man beim Tempel oder beim Altare schwöre. „Ihr gebt zwar den Zehent von Minze, Anis und Kümmel, vernachlässigt aber die wichtigsten Gesetzesvorschriften über Gerechtigkeit, Liebe und Treue. Ihr seihet Mücken, das Kamel aber trinkt ihr hinunter!“

Es ist nicht allzuschwer, einzusehen, daß auf das römischrechtlich-formaljuristische Argument der Eigentumsübertragung beim Darlehen die Unerlaubtheit des Darlehenszinses *nicht* gründbar ist. Diese irrige Scheinbegründung hat der hl. Franziskaner *Bernhardin von Siena* (1380 bis 1444) gründlich zerstört durch seine einleuchtende Feststellung (Serm. 38, a. 1, c. 2): „Obgleich das Geld hinsichtlich der Identität seiner Substanz (der Stücke) in das Eigentum des Schuldners übergeht, weil dieser nicht gehalten ist, das *gleiche* Geld seiner Substanz nach (nämlich die selben *Geldstücke*, die ihm geliehen wurden) zurückzugeben, so bleibt dennoch das besagte (dargeliehene) Geld im Eigentum des Darlehensgebers hinsichtlich der Identität oder Gleichheit des Wertes. (*Pecunia... quamvis transeat in dominium debitoris quantum ad identitatem substantiae, eo quod debitor non tenetur restituere eamdem pecuniam secundum substantiam, manet*

tamen dicta pecunia in dominio foeneratoris quantum ad identitatem sive aequalitatem valoris.)“ Das Wesentliche am Geld im Wirtschaftsverkehr ist eben nicht das Metall oder das Papier des Geldzeichens, sondern der von ihm repräsentierte Wert. Dieser Wert wird dargeliehen und bleibt im Eigentum des Darleihers, der nur die Möglichkeit, darüber zu verfügen, für einige Zeit an den Darlehensnehmer abtritt. Das ganze Geschäft kann ohne Zuhilfenahme von Bargeld in den Büchern einer Bank durch bargeldlose Gutschrift und Belastung durchgeführt werden. Ob der Gläubiger ein Forderungsrecht, das er bisher an die Bank hatte, nunmehr an den Darlehensschuldner hat, ändert an seinem Vermögenswert nichts, er blieb nach wie vor Eigentümer des gleichen Vermögenswertes, der in beiden Fällen in einer bücherlichen Forderung besteht.

Mit dieser unbestreitbaren Feststellung Bernhardins stürzt nicht nur die ganze Theorie vom „Kapitalgeschäft“ (Weiß), bei dem, im Gegensatz zum Darlehen, Zins deshalb erlaubt sei, weil der Eigentümer Eigentümer geblieben sei, sondern es *erhellet* daraus auch ganz klar der wahre Sinn des kanonischen Zinsverbotes: daß jeder arbeitslose Mehrwertgewinn, jeder echte Kapitalzins an und für sich *wucherisch* ist, nicht bloß der Darlehenszins, der nur ein Spezialfall des Allgemeinbegriffes: Kapitalzins, ist. Denn ist es beim Darlehen nicht die formaljuristische römischrechtliche Konstruktion mit der angeblichen Eigentumsübertragung, auf die das Zinsverbot gegründet ist, sondern die Unerlaubtheit eines arbeitslosen Renten- oder Kapitalzinsbezuges, trotzdem man Eigentümer geblieben ist und das Benützungsrecht an seinem eigenen Vermögen an einen anderen übertrug, dann ist selbstverständlich auch in allen anderen Fällen der Gewährung des Benützungs- oder Gebrauchsrechtes der eigenen Sache an einen anderen ein Mehrwertbezug von diesem unerlaubt. Es gilt eben für den *gesamten* entgeltlichen Wirtschaftsverkehr, gleichgiltig ob es sich um Darlehen, Miete, Kauf, Arbeitslohn oder was immer sonst handle, *das eine und selbe Verkehrsgrundgesetz der Aequivalenz*, demzufolge man sich *Arbeit und Kosten* entgelten lassen, *nie aber einen Mehrwertgewinn* ohne gleichwertige Gegenleistung beanspruchen darf. Umgekehrt wäre es sinnlos, gerade nur beim Darlehen den entgeltlosen Mehrwertgewinnbezug zu verbieten, der in allen anderen Fällen von Vermögensverkehr gestattet wäre.

Zum Beweis dafür, daß die Spätscholastiker sich in keinerlei Zweifel über den von Bernhardin klargestellten wahren Sachverhalt befanden, sei darauf hingewiesen, daß sie daraus auch die logische Folgerung zogen: sie belasteten den Darlehensgeber mit dem Risiko des Mißerfolges

des Geschäftes, für das er das Darlehen gewährt hatte. Ich lasse wieder *Nell-Breuning* als unverdächtigen Zeugen sprechen (*Börsenmoral*, S. 115 f.): „Erweist sich das Geschäft, zu dessen Durchführung der Kredit in Anspruch genommen wurde, als verlustbringend, so gingen dabei ja nicht die Geldstücke, in denen vielleicht die Auszahlung des Kredits erfolgt war — wenn sie nicht schon damals bargeldlos bewirkt wurde —, verloren, sondern ihr *Wert*. Dieser aber stand dem Kreditgeber zu, war ein Aktivum in seinem Vermögensstande (in dominio foeneratoris!). Also traf *ihn* der Verlust; was der Kreditnehmer ohne eigenes sittliches Verschulden (*culpa theologica*) vom Kapital eingebüßt hatte, brauchte er dem Kreditgeber nicht zurückzuerstatten (wohlverstanden: in der *Theologie* der Scholastiker, nicht in der *Praxis* der Geldleute!). Dieses Risiko nannten die Scholastiker ‚*periculum sortis*‘. Die Tragung dieses Risikos, durch die der Kreditnehmer vom Risiko entlastet wurde, galt als gerechter Zinstitel. Wir dagegen halten uns an die formale Logik der juristischen Konstruktion des Darlehensvertrages undbürden demzufolge dieses Risiko dem Kreditnehmer auf, so daß dem Kreditgeber nur noch das Risiko der Zahlungsunfähigkeit seines Kreditnehmers (Insolvenzrisiko) verbleibt... Obwohl nun — abgesehen vom Falle der Bürgschaft bzw. wechselfähiger Haftung — das Insolvenzrisiko dem Kreditgeber immer blieb, sind die scholastischen Autoren der Meinung, daß *dieserhalb*, ‚*ratione periculi sortis*‘ ein Zins *nicht* genommen werden dürfe.“

Hiermit ist auch, so weit überhaupt möglich, ganz klargestellt, was Thomas von Aquin an der so gründlich verkannten und so vielfach mißbrauchten Stelle S. th. II. IIae, qu. 78, a. 2, ad 5 im Auge hat, wenn er davon spricht, daß bei Anvertrauung von Geld an einen Handwerker oder Kaufmann „nach der Weise irgend einer Gesellschaft“ zum Zweck eines geschäftlichen Unternehmens der Geldgeber, wenn er das Risiko trägt, auch einen Anspruch auf einen Teil des Ertrages habe: nämlich auf Deckung seiner Verlustgefahr, oder, wie wir heute sagen: auf die Versicherungsprämie.

Mit Bernhardins Klarstellung des wahren Sachverhalts wird aber auch offenkundig, wie gefährlich für die Wirtschaftsmoral formaljuristische Konstruktionen werden, die dem Wesen einen ihm fremden Schein verleihen. Ich erinnere an das schon im 1. Band (S. 277) zitierte Wort *Bossuets*, daß Gott nicht auf bloße Worte und äußerliche Formeln sehe, sondern nur auf das Wesen der Sache, und verweise auf *Nell-Breuning* (*Börsenmoral*, S. 160): „Rechtsgeschäfte, die im Effekt voll-

ständig übereinstimmen, nur in der juristischen Konstruktion sich unterscheiden, müssen nach geläuterter Auffassung unbedingt der *gleichen* moralischen Beurteilung verfallen.“ Diese zwei Aussprüche müssen wir uns immer vor Augen halten, wenn wir in dem Wirrwarr jener Formaljuristik uns zurecht finden wollen, die bei der Auflösung der kirchlichen Wucherlehre derart zur Anwendung gebracht wurde, daß schließlich Moralisten haarscharf bewiesen, daß das Zinsnehmen vom *mutuum* selbstverständlich zu allen Zeiten, auch heute, in sich selbst und absolut ungerecht, daher unerlaubt sei, daß hingegen beim modernen Kredit und bei allen anderen Kapitalgeschäften das Zinsnehmen in sich selbst gerecht und daher erlaubt sei.

Professor *Franz X. Funk* wies schon in seiner „Geschichte des Zinsverbotes“ (S. 39 f.) auf die fundamentale Formalistik in der Behandlung des Darlehensproblems hin, die verhängnisvoll wurde, weil man auf dieser Grundlage zuerst die Rechtfertigung des Frühkapitalismus, dann auch die des Hochkapitalismus formaljuristisch aufbauen konnte: „War das Mittelalter in der Zinsfrage im Ganzen viel strenger als das Altertum, so zeigte es doch zugleich eine Nachsicht, die diesem unbekannt war. Die Scholastik *verließ allmählich die allgemeine und umfassende Definition*, welche die Väter vom Wucher gaben, indem sie ihn überall da sahen, *wo mehr empfangen als gegeben* wurde, und *beschränkte* denselben nach und nach auf den Gewinn, welcher aus dem *mutuum als solchem* gezogen wird.“

Man definierte in diesem Sinn den Wucher einschränkend als „*lucrum ex mutuo principaliter*“, „*vi mutui*“, „*praecise ratione mutui*“, also als jenen Mehrwertgewinn, der vom Darlehen als seinem Prinzip, seinem Ursprung, hauptsächlich kraft des Darlehens, schlechtweg um des Darlehens willen, also auf den Titel des bloßen Eigentums, beziehungsweise seiner zeitweiligen Ueberlassung hin erstrebt oder genommen werde, „und“, schreibt *Funk* weiter, „aus dieser Definition ließ sich folgern, daß, wenn zu einem Darlehen *besondere Gründe hinzukommen*, die eine Zinsforderung zu rechtfertigen scheinen, diese nicht mehr unter den Begriff des Wuchers fällt. Diese Folgerung wurde freilich nicht allgemein zugegeben... Aber... im allgemeinen war die Scholastik geneigt, so weit es die Theorie gestattete, den Bedürfnissen des Verkehrs entgegenzukommen. Ihr Wucherbegriff bot ihr die Möglichkeit dar, das Zinsnehmen wenigstens unter besonderen Umständen zu gestatten, und daß der Boden des Zinsverbotes auf diese Weise *durchlöchert* wurde...“

Niemandem unter den Spätscholastikern fiel es ein, das kirchliche Zinsverbot angreifen zu wollen. Selbst wenn man es gewollt, hätte man es nicht gewagt. Man war besten Glaubens, die kirchliche Zinslehre bloß den geänderten Verhältnissen gemäß auszulegen. Welche Entwicklung diese „Auslegung“ aber schon im Spätmittelalter, unter dem Einfluß des Frühkapitalismus nahm, das beschreibt der Tübinger Professor der katholischen Moraltheologie Dr. *Anton Koch*, selbst ein Anhänger dieser Entwicklung und Gegner der alten Zinslehre, in seinem Artikel „Zins und Wucher“ im Freiburger „Kirchenlexikon“ (2. Auflage, 12. Bd., Sp. 1968 f.) mit den Worten: „In der Verurteilung dieses Zinsnehmens aus dem Gelddarlehen (um des Darlehens willen) waren die Kanonisten und Theologen das ganze Mittelalter hindurch einstimmig. Wenn dagegen zu einem Darlehen *besondere Gründe* (Rechtsgründe, Rechtstitel, *Zinstitel*) *hinzukamen*, die eine *Zinsforderung zu rechtfertigen schienen*, so fiel diese nicht mehr unter den Begriff des Wuchers... Weitere und *praktischere Ausnahmen vom Zinsverbot waren der Rentenkauf*, die *Staatsanlehen* und die *Leihanstalten (montes)*. So war denn in der *zweiten Hälfte* des Mittelalters der Boden des Zinsverbotes *vielfach durchlöchert*, indem einerseits der Darlehenszins (*vi mutui*, auf Grund des Darlehens selbst) für Wucher erklärt und darum absolut verboten, andererseits aber zugleich auf Grund besonderer *Zinstitel* oder *in anderen Rechtsformen das Zinsnehmen vielfach gestattet* wurde.“ Das heißt — ohne Zweifel in die Reinheit der Absicht der betroffenen Autoren, den Wucher ablehnen und nur gerechten Erwerb billigen zu wollen: man schmuggelte das Zinsnehmen in ahnungsloser Selbsttäuschung unter der formaljuristischen Fiktion ein, daß man am naturrechtlichen Zinsverbot festhalte; es handle sich bei den „Zinstiteln“ und den anderen Rechtsformen *nicht um Zins* (der sei ja freilich naturrechtlich verboten!), sondern um *andere Gründe* und Rechtsgeschäfte, die einen rechtmäßigen Gewinn zuließen.

DIE FÄLSCHLICH SO GENANNTEN „ZINSTITEL“

Albert M. Weiß schreibt (Apologie, 4. Bd., S. 767): „Die kirchliche Zinslehre steht so fest wie je. Daß vom Darlehen kein Zins möglich und erlaubt ist, bleibt Dogma. Daß der Darleihende für seine Person ein Interesse daran hat, für einen *Nachteil*, den er um des Darlehens willen auf sich nehmen muß, eine Vergütung zu erhalten, das hat noch niemand geleugnet. Und daß endlich Zins und Interesse zwei *grundver-*

schiedene Dinge sind, das sollte wohl auch nicht so schwer zu fassen sein.“

Die Kirchenväter kannten keinerlei „Interesse“ oder „externen Titel (äußeren Rechtsgrund)“, durch die irgend ein Mehrbezug über die Rückerstattung der dargeliehenen Summe hinaus zulässig geworden wäre. Den hl. Thomas hörten wir den Anspruch auf Schadenersatz und Verlustgefahrdeckung als gerechtfertigt anerkennen, jeden sonstigen Mehrforderungstitel aber ablehnen. Dagegen sehen wir den scharfsinnigsten Denker (*doctor subtilis*) unter den Scholastikern, den großen Franziskaner und Oxforder Theologieprofessor *Johannes Duns Scotus* (1265 bis 1308), der die Alleinherrschaft des Thomismus brach und Haupt einer eigenen wissenschaftlichen Richtung wurde, sogar den Schadenersatzanspruch bestreiten (*Sentent. lib. 4, dist. 15, qu. 2*): „Wenn er (der Darleiher) nicht geschädigt werden will, so möge er das für ihn notwendige Geld behalten, denn niemand zwingt ihn, dem Nächsten Barmherzigkeit zu erweisen; wenn er aber Barmherzigkeit erweisen will, so wird er vom göttlichen Gesetz genötigt, sie nicht zu verfälschen.“ Wir sehen also des hl. Thomas Meinung nicht unbestritten.

Da aber Schadloshaltung einschließlich Versicherung gegen Verlustgefahr nichts anderes bezweckt und beinhaltet als Aufrechterhaltung der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung, so wird gegen eine solche ziffermäßige Mehrforderung kaum Durchschlagendes geltend gemacht werden können, wenn nur nicht ein Mehrwertgewinn sich darunter verbirgt. Das Gleiche gilt wohl auch von einem „entgehenden Gewinn“ in einem bestimmten Sinn. Sicher nicht in dem Sinn eines arbeitslosen Mehrwertgewinnes, einer Bereicherung; wohl aber in dem Sinn eines ungenau als „Arbeitsgewinn“ bezeichneten Arbeitsertrages, auf den der Darleiher zugunsten des Schuldners verzichtet hat. Nehmen wir den Fall: Der Träger eines gemeinnützigen Berufes, z. B. ein erfolgreicher medizinischer Forscher, verfüge über gerade so viel Grundbesitz, um aus dessen Ertrag die Kosten seines Unterhalts und seiner Forschungen bestreiten zu können. Sein Freund habe Gelegenheit, sich mittels einer bestimmten Summe eine Existenz zu gründen und der Arzt sei bereit, diese Summe durch Verkauf eines Teiles seines Landes leihweise zu beschaffen, unter der Bedingung, daß der Freund den Verlust, den der Darleiher an seinem erforderlichen Arbeitseinkommen durch diese Verringerung seines Grundbesitzes erleidet und der, wie der Fall liegt, durch anderweitigen berufs- und standesgemäßen Erwerb nicht wett-

zumachen ist, durch Bezahlung einer jährlichen „Rente“ ersetze. Hier handelt es sich um einen redlichen und sicheren, für den Durchschnitt der Jahre zuverlässig zu ermittelnden „entgehenden Gewinn“, richtiger um eine Verringerung des notwendigen Berufs- und Arbeitseinkommens, also einen Schaden, aus Anlaß der Darlehensgewährung; die Ersatzleistung fällt durchaus unter den Begriff rechtmäßiger Schadloshaltung, also der Herstellung der Aequivalenz, ist somit unzweifelhaft der Gerechtigkeit gemäß, wucherfrei. Dagegen läßt sich eine Ersatzforderung für irgend welchen entgehenden arbeits- und entgeltlosen Mehrwertgewinn selbstverständlich niemals unter den Begriff der Herstellung der Aequivalenz, der Gleichwertigkeit durch Schadloshaltung subsumieren, weil es sich da um Bereicherung über den hingegebenen Wert hinaus, nicht um Wiederherstellung der Gleichwertigkeit, sondern um den Gewinn neuen Mehrwertes handelt, auf den es ein Recht nicht gibt.

Unter dem Einfluß des aufwachsenden Frühkapitalismus suchte man aber bald nach allerhand weiteren „externen Titeln“, um Mehrbezug über die Stammsumme hinaus als nicht „*vi mutui*, kraft des Darlehens“, sondern auf äußere Rechtsgründe hin genommen zu rechtfertigen. Aufrichtig ist *Franz X. Eberles* Bekenntnis (*Wirtschaftsmoral*, S. 71): „So kam man denn auch schon von selbst durch die Aenderung der Wirtschaftsstruktur des ausgehenden 13. Jahrhunderts zu den sogen. Zinstiteln oder Interessentiteln, also Rechtsgründen, auf welche hin man Zins nehmen dürfe, *um* den wirtschaftlich nicht mehr zu umgehenden *Zins zu begründen*.“ Auch hier übte das römische Recht seinen unheilvollen Einfluß aus, wie auch *Heinrich Pesch* unbewußt zugeibt (*Die soziale Befähigung der Kirche*, 2. Auflage, Berlin 1899, S. 436): „Der Zinstitel (des Interesses, insbesondere des *lucrum cessans*) wurde übrigens keineswegs von den Scholastikern erfunden, vielmehr wurde lediglich die römischrechtliche Lehre vom Ersatz des Interesses auf das Darlehensverhältnis angewendet.“ (Vgl. S. 108.) Neben den *titulus damni emergentis* und den *titulus periculi sortis* traten nun noch die *tituli externi: lucrum cessans* (entgehender Gewinn, von Thomas ausdrücklich verworfen); *morae* (der Säumnis), auch *poena conventionalis* (vereinbarte Strafe) genannt, also Verzugszinsen. Diese schon im Mittelalter; erst in der Neuzeit wurde auch noch der *titulus legis civilis* geltend gemacht.

Die Titel wurden heftig bestritten und konnten in der Theorie nur langsam Boden gewinnen. Gedacht waren sie von den Theoretikern sicher nicht als Rechtfertigung für den Zinswucher; denn sie hielten

grundsätzlich an der kirchlichen Wucherlehre fest. Auch fiel es ihnen nicht ein, die Titel als allgemein in jedem Fall gegeben vorauszusetzen, sondern sie dachten dabei immer an ganz konkrete, persönliche Fälle. Das Vorhandensein eines Titels mußte nach ihrer Auffassung in jedem einzelnen Fall aus den konkreten Tatsachen heraus unzweifelhaft nachgewiesen sein. Wer also den *titulus lucri cessantis* geltend machen wollte, mußte nachweisen, daß er z. B. eben im Begriff stand, eine ganz bestimmte persönliche Erwerbshandlung in Angriff zu nehmen, die ihm einen rechtmäßigen, sicheren, rechnerisch feststellbaren wirtschaftlichen Nutzen eingebracht hätte, auf den er unwiederbringlich verzichten mußte. Eine allgemeine Annahme: man hätte sein Geld nutzbringend verwenden können, wurde durchaus nicht als ausreichender Titel gelten gelassen.

Aus diesen Tatsachen erhellt, daß die deutsche Bezeichnung „*Zinstitel*“ eine *fälschliche* ist. Denn es handelte sich den mittelalterlichen Theologen keineswegs um Titel, die Zins rechtfertigen könnten, sondern sie glaubten fest daran, daß es sich dabei nicht um Zins vom Darlehen, sondern um äußere Nebenumstände und „Interessen“ handle, die innerlich mit Zins nichts zu tun hätten; an dem naturrechtlichen und kanonischen allgemeinen und absoluten Zinsverbot werde durch die Titel nicht gerüttelt. In diesem Sinn sagt *Weiß* (Apologie, 4. Bd., S. 766 f.): „Was in dieser Sache sicher ist, das ist dies, daß diese *Entschädigungstitel mit Zins nichts gemein* haben.“ Wohl unterscheide das Volk diese zwei Begriffe nicht. „Um so mehr muß man von den Gelehrten erwarten, daß sie diese (verschiedenartigen Dinge) gründlich auseinander halten. Was soll man denken, wenn man in einem fort bei ihnen dem Ausdrucke *Zinstitel* begegnet, wenn sie sich daran machen, eine Rekonstruktion der Zinslehre, wie sie sich ausdrücken, zu unternehmen auf Grund der Annahme, diese vermeintlichen *Zinstitel* gehörten ja doch in die eine und selbe Rubrik wie der Zins selber? Begreiflich dann das Wort, die ganze Frage sei Wortklauberei und Sophistik...“

Ganz anders stand es freilich mit der *Praxis*. Für diese wurden die „Titel“ vielfach wahrhaftig zu *Zinstiteln*, d. h. zu einer *falschen Flagge*, unter der man das Zinsverbot umschiffte. Mit bitterem Hohn redet *Georg Ratzinger* (Volkswirtschaft, S. 281) von der Ansicht, „daß die Zinsberechtigung auch bei den heutigen Kreditverhältnissen innerhalb der *Zinstitel* hinlänglich gewahrt sei. Gewiß! Nicht bloß derjenige, welcher Zinsen nehmen will, sondern auch der schlimmste Wucherer wird mit den *Zinstiteln* außerordentlich zufrieden sein. Mit der Konven-

tionalstrafe erwürgt der Wucherer seine Opfer. Mit dem Risikotitel zieht er den Aermsten das Hemd aus. Der Wucherer kann nur zu Wucherzinsen hinleihen, weil ihm sonst allzuviel Gewinn entgeht (*lucrum cessans*), welchen er bei einem anderen Opfer in der selben Zeit hätte machen können. Und der zugefügte Schaden (*damnum emergens*)! Die Klage hierüber führt der Wucherer selbst dann noch im Munde, wenn ihm vom Vermögen des Bewucherten nur ein kleiner Teil entgangen ist.“

Lehrreich ist *Vogelsangs* Anschauung über die Bedeutung der „Zinstitel“, insbesondere des „Titels“ vom *lucrum cessans*. Hier (im Gegensatz zu seiner Auffassung von Rentenkauf und Gesellschaftsvertrag) von keinerlei Formaljuristik beirrt, erkennt er deutlich das Wesen des Darlehenszinses als das eines Spezialfalles des Kapitalzinses überhaupt, die Wesensgleichheit des arbeitslosen Mehrwertgewinnes, mag er als Unternehmer- oder Spekulationsgewinn, als Aktiendividende oder als Darlehenszins auftreten, die wesentliche Sinn-Giltigkeit der kirchlichen Zinslehre dem ganzen kapitalistischen Wirtschaftssystem gegenüber. Er schreibt (Zins und Wucher, Wien 1884, S. 24 ff.):

„Der mit fremdem verzinslichem Kapital arbeitende Industrielle wird nicht nur die friedliche Konkurrenz des mit eigenem Kapital arbeitenden Industriellen auszuhalten haben. Das, was er anfangs getan hat, ist so lockend, daß jeder ihn wird nachahmen wollen. Viele andere werden gleichfalls mit fremdem Geld arbeiten, und mit diesen wird die Konkurrenz noch viel erbitterter sein, er muß sie vernichten oder von ihnen vernichtet werden. So entsteht ein *maßloses Rennen*. Die Geschäfte verwickeln sich auf schädliche Art. Die geringste Bewegung in den Regionen der Politik oder des Großhandels bringt sie zum Umkippen, bringt die Geschäftsstockung hervor, an deren Schwelle wir heute, im Frühling 1884, wieder stehen. Die Anzahl der Bankrotte ist ebenso unglaublich hoch, wie sie gering wäre, wenn das Verbot des Zinsnehmens befolgt würde. Aber das beklagenswerteste Opfer dieser Bankrotte ist immer der Arbeiter. Und über wen wird er sich beklagen? Ueber den Unternehmer? Aber der kann ebenso redlich sein, wie er verschuldet ist; er ist ebenso unglücklich wie der Arbeiter — mit größeren Bedürfnissen als dieser. Ueber die Konkurrenz? Aber die Konkurrenz ist allen notwendig, dem Käufer, welcher ohne sie zu hoch bezahlen müßte; dem Kaufmanne, welcher ohne sie nachlässig würde; dem Arbeiter selbst, welcher ohne sie seine Geschicklichkeit nicht ausbildete. Er kann sich also nur über die *schrankenlose* Konkurrenz be-

klagen, und das, was die Konkurrenz *schrackenlos macht, ist der Zins.*

Der Kapitalzins, welcher die Industrie auf die schiefe Ebene der Spekulation gedrängt hatte, mußte sie auch in eine ganz phantastische Sphäre treiben. Erklären wir diese neue Entwicklung eines fluchwürdigen Systems: Wenn ich ein verzinliches Darlehen nehme, so tue ich dies, weil ich durch das Geld eine doppelt und dreifach so hohe Summe zu gewinnen hoffe, als ich meinem Gläubiger als Zins zu entrichten habe. Mein Gläubiger läßt sich von mir Zinsen zahlen, weil er nur deshalb sein Kapital aus der Hand gibt. Was sollte nun mich, den Schuldner, hindern, mir meinerseits noch höhere Zinsen zahlen zu lassen, wenn es mir gelingt, das Kapital einem Menschen anzuhängen, der ebenso oder noch unvorsichtiger ist als ich? So entwickelt sich das Aktienwesen mit all seinen schädlichen Folgen, der Gründungsschwindel, das Börsengeschäft, um dessen sittliche Verwerflichkeit zu erkennen, man nicht einmal katholischer Christ zu sein braucht.

Welcher Zusammenhang... besteht denn zwischen dem Krebschaden der Börse und der Lehre der Kirche über den Zins? Folgender: Erstens tragen alle ‚Werte‘ Zinsen, welche an der Börse gehandelt werden. Schon deshalb wäre das Aufgeben der Zinsen ein schweres Hindernis für Börsenoperationen. Indessen bliebe noch immer der Handel mit Aktien von Industrieunternehmungen. Wir müssen hier hervorheben, daß der Zins auf der selben Grundlage beruht, wie das Steigen und Fallen der Aktien: auf der antizipierten Verwertung eines möglichen Gewinnes, den ich machen könnte, sei es mit dem Gelde, das ich hergeliehen habe; sei es mit meinem Anteil an dieser oder jener Fabrik, welche arbeitet oder arbeiten wird, aber noch keinen Gewinn geliefert hat. Denn man gibt die Werte nur in der Hoffnung auf eine Hausse aus; die Baisse ist nur das erste Fehlschlagen dieser Hoffnung. Bei der Ausgabe jedes Wertes wird auf Hausse gerechnet. Hieraus folgt, daß jeder Zins und jede Börsenoperation zur Grundlage den ‚entgehenden Gewinn‘ (*lucrum cessans*) hat, auf die Wahrscheinlichkeit, die Möglichkeit eines Gewinnes gebaut ist, deren man sich beraubt, um sie einem anderen zu überlassen. Und da dieser Gewinn existieren kann, aber doch nicht existiert, nennt man ihn nicht einen Kauf, sondern eine Spekulation, und je mehr sich eine Spekulation über die andere himmelhoch auftürmt, wird sie mehr und mehr Hazardspiel, Agiotage, rasendes Börsenspiel, alles oder nichts, Millionen oder — Selbstmord.

Diese umgestülpte Pyramide hat den *Verkauf des lucrum cessans*

zur Spitze. Darauf stützt sie sich und sucht schwankend ein unmögliches Gleichgewicht. Aber was ist denn dieses *lucrum cessans*, das so seltsame, von seinen Erfindern so wenig erwartete Erfolge hervorruft? Es ist jener externe Titel auf Gewinn beim Darlehen, von welchem das Genie des hl. Thomas von Aquin durchaus nichts wissen wollte, weil das *lucrum cessans* das verkauft, was es noch gar nicht hat, und was zu erhalten es so leicht und durch so viele Umstände zu bekommen verhindert werden kann, so daß die Hausse und die Baisse an der Börse keine andere Ursache haben als diese Möglichkeit: (folgt der Thomas-Text über das *lucrum cessans*, vgl. S. 37 f.). Wenn es also verboten ist, das *lucrum cessans* zu verwerten, zu verkaufen, was man noch nicht hat, was man vielleicht niemals haben wird, so gibt es keine Zinsen, keine Spekulation, keine rasende Konkurrenz mehr; es gibt dann keine Börse mehr und die Geschäfte werden mit Barem erledigt. Das Pandämonium schwindet und die bösen Geister fliehen. In drei Linien voll prophetischen Geistes hat der hl. Thomas die Ungerechtigkeit jenes Grundsatzes enthüllt, auf welchem im 19. Jahrhundert die ganze Nationalökonomie und die aus derselben notwendig hervorgehende Unordnung beruhen.

Der Zins bei Produktivdarlehen und unter dem Vorwande des *lucrum cessans* ist sozial noch weit verderblicher als der grausamste Wucher beim Notdarlehen: Er hat die ganze Volkswirtschaft vergiftet, die soziale Moral so zerstört, daß nur bei Einzelnen noch eine Erinnerung daran geblieben ist. Und *an dieser Sünde muß unsere Gesellschaft zugrunde gehen! Der Zins mitsamt den externen Titeln*, soweit sie einen Gewinn des Darlehensgebers begründen sollen, das ist der *Angelpunkt der ganzen sozialen Frage*. Wir werden die heutige Praxis nicht ändern, das können nur *die großen Ereignisse, die nicht ausbleiben werden*. Wenn wir uns aber doch einmal mit dem Wucherthema wissenschaftlich beschäftigen, so wollen wir wenigstens die naturrechtlichen und kirchlichen Prinzipien, samt dem edlen Erbe hoher wissenschaftlicher Geistesahnen, nicht auf dem unsauberen Altar eines Tagesgötzen, des Kapitalismus, oder des ‚Urteils des Lebens‘ und des ‚modernen sittlichen Bewußtseins‘ (‚Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes‘ von F. X. Funk, ord. Professor der katholischen Theologie, Tübingen), oder des ‚Bewußtseins der Sozietät‘ (Domkapitular Dr. Pruner in der Linzer ‚Theologischen Quartalschrift‘), nämlich einer durch und durch naturalistisch und mammonistisch infizierten Sozietät, zum Opfer bringen. Wenn wir dieses ‚Bewußtsein‘ als eine Autorität auch für uns aner-

kennen, dann wird von unserem Christentum nicht einmal mehr ein Schatten übrig bleiben und wir werden gut tun, das Allerheiligste von unseren entweihten Altären zu entfernen und auf ihnen das goldene Kalb zur Verehrung aufzustellen.“

DER RENTENKAUF

Unter dem Gült- oder Rentenkauf verstand man *ursprünglich* die Belastung eines *Grundstückes* (*Census realis*, Real- oder *Sachrente*), das in Eigentum und Besitz des Schuldners blieb, mit einer dinglichen, d. h. an das Grundstück gebundenen jährlichen Rente (*census*) in der Weise, daß der Geldgeber diese Rente durch endgiltige Hingabe der vereinbarten Geldsumme vom Schuldner kaufte. Kündigung (mit Rückzahlung der Kaufsumme durch den Schuldner an den Käufer oder Gläubiger) war ursprünglich beiderseits ausgeschlossen. Ging das Grundstück zugrunde, so hatte der Rentenkäufer die Rente verloren, ohne daß der Rentenschuldner irgend einen Ersatz zu leisten gehabt hätte.

Unter *Census personalis* oder Personalrente verstand man den Kauf einer Rente ohne Belastung eines Grundstückes, mit Belastung bloß einer *Person*, die als Gegenleistung für eine endgiltig an sie bezahlte Kaufsumme die Bezahlung einer jährlichen Rente an den Käufer übernahm.

Von den Irrtümern des römischrechtlichen Formalismus befangen, meint *Albert M. Weiß*, daß der Rentenkauf in keinem Zusammenhang mit dem Darlehen stehe. Nach ihm (*Apologie*, 4. Bd., S. 777 f.) „hat die Kirche die Berechtigung der Zinsforderung für das Kapital nie in Zweifel gezogen. Das zeigt ihre Lehre über den Renten- oder Giltenkauf. Manche haben diesen allerdings als verdeckten Wucher betrachtet oder als ein Mittel, um die unbequeme Zins- und Wucherlehre zu umgehen. Aber das beruht auf Mangel an Einsicht in den Sinn dieses Geschäftes, dessen Verständnis allerdings seine Schwierigkeiten hat. Der dingliche Zins ist der teilweise Nießbrauch einer fruchtbaren Sache. Das Eigentumsrecht wird durch den Zinskauf nicht verändert, wohl aber wird das Recht des Nießbrauches, jedoch dieses nur zu einem Teile, an den Käufer übertragen. Indes nämlich beim Verkaufe die Sache mit allen ihren Folgen, also auch mit dem Recht auf alle ihre Früchte, den Eigentümer wechselt und bei der Emphyteuse (Erbpacht) das Eigentumsrecht unverrückt bleibt, dagegen der ganze Nießbrauch an einen andern übergeht, wird beim Rentenkaufe das Eigentumsrecht nicht verändert, aber auch der Nießbrauch nur teilweise verkauft, d. h.

bloß das Recht erkaufte und verkauft, einen Teil der Früchte vom fremden Eigentum zu genießen. Somit ist der dingliche Zins das Recht, einen Teil der Früchte von einem fremden Gute zu genießen. Ebenso ist der sogenannte persönliche Zins das Recht, einen Teil der Früchte von fremder Arbeit durch Kauf an sich zu bringen. Das ist offenbar etwas ganz anderes als ein Darlehen.“

Im Sinn seiner falschen Kapitalstheorie verkennt Weiß den fundamentalen Unterschied zwischen dem Kauf „eines Teiles der Früchte vom fremden Eigentum“ oder „eines Teiles der Früchte von fremder Arbeit“ und dem Kauf einer Rente. Der Früchtekauf ist gerecht, wenn der Wert der Früchte mit gleichem Wert vergolten wird. Bei dem Rentenkauf mag der Schuldner mit seinen jährlichen Leistungen die Kaufsumme dem Geldgeber bereits voll, ja doppelt und dreifach rückerstattet haben: seine Rentenleistungspflicht läuft unverkürzt weiter.

Die Zahl der „Manchen“, von denen Weiß sagt, sie hätten den Rentenkauf „als verdeckten Wucher betrachtet“, war recht groß. Und die Kirche hätte ihn sicherlich nicht durchgehen lassen, wären nicht zwei Umstände ihm zustatten gekommen. Denn entgegen der Meinung des guten Justus Möser, Religion und kanonisches Recht hätten den Darlehenszins verboten, weil „man dafür den Rentenkauf hat begünstigen wollen“, was Anlaß gebe, „die höhere Weisheit zu bewundern“, sagt *Wilhelm Hohoff* richtig (Die Bedeutung der Marxschen Kapitalkritik, Paderborn 1908, S. 95): „Der Rentenkauf hat gegenüber dem Darlehenszins freilich große Vorzüge, aber die Kirche hat ihn nicht ‚begünstigen‘ wollen, sondern sie hat ihn *nur nicht verhindern können*.“

Der erste Umstand, der dem Rentenkauf zustatten kam, war seine große *Aehnlichkeit mit dem Lehensrecht*. Ob ein Lehensherr einen Mann unkündbar mit Land belehnte gegen die Verpflichtung zu fortlaufender Entrichtung des Zehents, der vielfach census oder Zins in der alten Bedeutung von Steuer hieß, oder ob der Lehensherr einem Mann unkündbar auf Land eine Geldsumme gab gegen die Verpflichtung zu fortlaufender Entrichtung des census, der Rente, gar dann, wenn der Geldgeber dem Rentenschuldner das Geld zu dem Zweck gab, daß dieser damit ein Grundstück erst kaufe, auf das die Rente radiziert wurde, so daß eigentlich nur noch die Rechtsform, nicht aber das Wesen, der Inhalt des Rentenkaufes sich vom Lehensvertrag unterschied — das schien gleichbedeutend *und war es auch insofern*, als der Lehensherr ja den Zehent nur als Gehalt für soziale Leistungen empfing und nach der ganzen naturrechtlich-christlichen Eigentums- und

Arbeitsauffassung selbstverständlich auch die Rente *nur als Gehalt für soziale Leistungen, für Dienste* empfangen durfte, nie und nimmer aber als pflichten- und arbeitslosen Rentengewinn. Diese Auffassung des Rentenkaufes bloß als einer anderen Form von In-Pflicht-Nahme eines zinspflichtigen Hintersassen durch den beamteten Lehensherrn lag der Anerkennung des Rentengeschäftes zugrunde, die sich allmählich durchsetzte. Und in diesem Sinn war der Rentenkauf in der Tat ebensowenig wucherisch als der Lehensvertrag.

Volle Bestätigung dieser Auffassung finde ich bei dem scharfsinnigen *Henri Savatier* (*La Theorie moderne du capital*, Paris 1898, S. 113 f.): „Es scheint auch sehr sicher, ... daß die Einrichtung dieser auf die Aneignung der Naturkräfte aufgebauten (Gemeint ist: Radizierung auf ein Grundstück. A. O.) Renten und Einkünfte *im Zusammenhang stand mit der ehemaligen Gesellschaftsverfassung*, daß man sie als mit der politischen, religiösen, gewerblichen (beruflichen) und familialen Organisation der Gesellschaft verbunden auffaßte (*avait une liaison avec la constitution sociale d'autrefois, qu'on les comprenait connexes à l'organisation politique, religieuse, professionnelle et familiale de la société*) ... Unter den Gelehrten des Mittelalters gab sich die Sorge kund, daß die Begründung der Renten *außerhalb entsprechender Belastung für das Gemeinwohl* (*endehors de charges correspondantes d'utilité publique*) ein Leben der Müßigkeit begünstigen und *das große Gesetz der persönlichen Arbeit* in Vergessenheit bringen könnte. Die Entwicklung der Einkünfte ohne Arbeit (Gemeint ist: ohne eigenhändige Erzeugung der Einkünfte. A. O.) wurde mit zahlreichen Einschränkungen umgeben; die Rente vom Boden und von den anderen Produktivgütern wurde als ein ungefähr unveränderliches Recht angesehen, das sich auf eine augenscheinlich feststehende Menge bezog und unfähig war, einem Wachstum, vergleichbar jenem der Zusammensetzung der Zinsen, einen Anhaltspunkt zu bieten. Endlich, wenn es auch wahr ist, daß die alten Gelehrten zwei Quellen der Gütererzeugung anerkannten: die Natur und die Arbeit, so sieht man doch, daß sie sie fast immer *mit einander verbinden, sie im Produktionsakt nicht trennen* und daß *die wirtschaftliche Fruchtbarkeit der Naturgüter von ihnen als eine vorerst wirkungsfähige angesehen wird, die erst durch die Arbeit wirksam gemacht wird* (*on voit qu'ils les associent presque toujours ensemble, qu'ils ne les séparent pas dans l'acte de la production et que la fécondité économique des biens naturels est comprise par eux comme une faculté plutôt virtuelle rendue actuelle par le travail*). Der christ-

lichen Lehre und Ueberlieferung gemäß ist die Arbeit die Quelle par excellence (im besonderen Sinn, im höchsten Grade) der Reichtümer-(Fruchtbarkeits-, Ergiebigkeits-)Produktion (Le travail, selon la doctrine et la tradition chrétienne, est la source par excellence de la production des richesses).“

Der Rentenkauf wurde also ursprünglich von der Kirche in der selben Weise und mit der gleichen Begründung wie der Lehensvertrag, oder noch besser ausgedrückt: wesentlich als ein Lehensvertrag zugelassen, weil er dieser seiner *Wesenheit* zufolge durchaus im Einklang mit der naturrechtlich-christlichen Eigentums- und Arbeitsauffassung stand, wenngleich die Rechtsform eine vom Lehensvertrag verschiedene und leider zur Deckung einer mißbräuchlichen Anwendung sehr geeignete war. Hätten die Theologen vorausgesehen, daß sie durch die Duldung dieser Form ungewollt dem Kapitalismus eine Hintertür öffneten, so hätte der Rentenkauf bei der Kirche wohl niemals Nachgiebigkeit gefunden. Aus dem Rentenkauf wurde allmählich die moderne, kapitalistische, offenkundig wucherische Hypothek.

Damit berühren wir den zweiten Umstand, der für die Duldung des Rentenkaufes entscheidend war: die moderne Umgestaltung der Wirtschaft aus einer grundsätzlich zinslosen in eine grundsätzliche Zinswirtschaft. In dieser Hinsicht ist die Haltung der Kirche dem Rentenkauf gegenüber nicht anders als dem Kapitalzins überhaupt gegenüber, worauf ich in den Schlußkapiteln dieses Bandes ausführlich zu sprechen komme (bezüglich des Rentenkaufes s. insbesondere S. 299 f.).

Wenn wir nun der aufschlußreichen Darstellung *Franz X. Funks* von der Geschichte des Rentenkaufes folgen, so wird unser Verständnis der Entwicklung zur Auflösung des Zinsverbotes viel gewinnen. Er schreibt (Geschichte des Zinsverbotes, S. 42 f.): „Der Rentenkauf besteht, wie schon das Wort besagt, im käuflichen Erwerb einer Rente, sei es einer Natural- oder Geldrente, werde sie für immer oder auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren erworben, und als Kaufvertrag unterscheidet er sich von dem Darlehensvertrag mit Pfandnutzung, so nahe er diesem auch sonst zu stehen kommt. Trotz dieses Unterschiedes ist indessen seine *Verwandtschaft mit dem Zinsdarlehen* nicht zu verkennen. In einer Zeit, da dieses an sich als wucherisch galt, blieb er darum nicht unbestritten und sein bedeutendster Gegner war Heinrich von Gent (gest. 1293). Gestützt auf die althergebrachte Definition, überall da, wo mehr empfangen als gegeben werde, liege Wucher vor, erklärte derselbe den Erwerb einer jährlichen Rente auf Lebenszeit

ganz folgerichtig für *wucherisch*. Ob man durch Empfang einer Reihe von jährlichen Quoten einen Ueberschuß über das Kapital erziele oder ob man nach einer Anzahl von Jahren Kapital und Zins auf einmal erhalte, sei gleichgiltig und die eine Handlung sei ebenso wie die andere *unstatthaft*. Daß der Käufer wegen frühzeitigen Todes allenfalls tatsächlich weniger empfangen mache die Geschäftsform noch nicht erlaubt; denn schon die Hoffnung und Erwartung eines Zinses, deren Vorhandensein mit Recht als selbstverständlich vorausgesetzt ward, sei *wucherisch*, wie Gaufred in seiner Summe richtig bemerke... Das entscheidende Wort komme hier nicht den Juristen mit ihrer *äußerlichen* Betrachtungsweise, sondern den Theologen und Philosophen zu, welche die Dinge unter höheren und allgemeineren Gesichtspunkten zu würdigen pflegen. Diese Einwände (Heinrichs gegen den Rentenkauf) waren nicht bedeutungslos und es ist *nicht zu zweifeln*, daß sie die *Billigung der Väter* erhalten hätten. Wurde mit dem Wucherbegriff Ernst gemacht, der von Tertullian, Ambrosius, Hieronymus und Augustinus aufgestellt worden war, sah man auf das *Wesen* der Sache und ließ man sich in seinem Urteil nicht durch bloße Aeüßerlichkeiten bestimmen, so blieb für den Rentenkauf *kein Platz* übrig und diese Auffassung war an sich *unleugbar die richtigere*. Die Stimme der Theologen und Philosophen war nach dem Ausdruck Heinrichs in der Tat kompetenter als die der Juristen. Allein letzteren stand, wenn ihnen auch die Konsequenz der Theorie abging, *die Macht des Lebens* zur Seite. Der Rentenkauf war, als in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Frage nach seiner sittlichen Qualität erhoben wurde, schon *eine sehr verbreitete Geschäftsform*. Nicht bloß Laien, sondern auch Geistliche, nicht bloß bürgerliche Gemeinwesen, sondern auch Kirchen und Klöster machten von ihm häufigen Gebrauch und es lag somit ein nicht geringes *Interesse* vor, ihn zu erhalten.“

Die Anwälte des Rentenkaufes machten geltend, daß er juristisch ein Kauf, nicht ein Darlehen mit Rückforderungsrecht sei, und „unter der freilich *illusorischen* Voraussetzung, daß er nicht etwa zur *Umgehung* des Zinsverbotes abgeschlossen werde, ward der Rentenkauf von dem Makel des Wuchers freigesprochen, wie ähnlich mit der gleichen Einschränkung der Kauf bzw. Verkauf mit Vorbehalt des Rückkaufsrechtes (zu geringerem Preis) als erlaubt betrachtet ward. Die äußerlich rechtliche Auffassung, die in der Wucherfrage während des Mittelalters vorherrschend geworden war, kam ihnen dabei zu statten. Indem der Wucher in eine wesentliche Beziehung zum *mutuum* gebracht und so

gleichsam *lokalisiert* wurde, konnte leicht angenommen werden, daß er in den anderen Vertragsarten nicht oder nur sehr selten vorkomme, und so ließ sich der *Zins in der Form der Rente* rechtfertigen.“ (*Funk*, S. 44.)

Zuerst setzte sich die Anerkennung des *Census realis* durch, bei dem die Rente auf einen Acker, ein Haus, eine Stadt radiziert wurde. „Die Erlaubtheit des Rentenkaufes“, lesen wir bei *Funk* weiter (S. 45 f.), „ward aber im Mittelalter nicht immer auf diesen Fall beschränkt. Durch einen Teil der Scholastik ward nicht bloß der *Census realis*, sondern auch der *Census personalis*, bei dem durch die Bezahlung einer gewissen Summe einfach ohne Weiteres das Recht auf eine entsprechende Rente erworben wurde, als zulässig angesehen... Man machte für seine Erlaubtheit geltend, daß auch hier ein Kaufvertrag vorliege und daß der Käufer in dem Geschäft ein Risiko übernehme, da der Verkäufer in Armut geraten und zahlungsunfähig werden könne, und diese Begründung war an sich nicht weniger stichhaltig als die, welche man für den *Census realis* vorbrachte... Freilich wurde mit der Zulassung des *Census personalis* dem verpönten Zinsdarlehen unter veränderter Form Tür und Tor geöffnet und diese Folge war sicherlich der Hauptgrund, warum er im Mittelalter geradezu als Wucher oder als unzulässig angesehen oder warum wenigstens von seinem Gebrauch abgeraten wurde, wenn man ihn auch als an sich erlaubt zu betrachten geneigt war. In der Tat ist es, wenn es nicht auf leere und nichts-sagende Formen mehr ankommen soll als auf das Wesen der Sache, völlig das selbe, ob man dem Nächsten eine Summe Geld als Darlehen gegen das Versprechen eines Zinses überläßt oder ob man sie gegen die Zusage einer Rente an ihn verkauft, und der *Census personalis* konnte daher, so lange das Zinsverbot bestand, nicht leicht aufkommen. Die Gründe für seine Verwerfung trafen in letzter Linie... auch den *Census realis*, da zweifellos auch er eine Umgehung des Zinsverbotes war.“

Unzweifelhaft war er dies immer, wenn der Rente nicht äquivalente soziale Dienstleistung gegenüberstand, was denn auch sicherlich in vielen Fällen zutraf. Mit der Einführung der Kündbarkeit des Rentenkaufes schwanden dann seine formaljuristischen Unterschiede vom Darlehen vollends dahin.

Funk schreibt weiter (S. 46 f.): „In seinem ersten Stadium war der Rentenkauf nicht kündbar. Im 14. Jahrhundert wurde aber dem Verkäufer oder Schuldner, nicht auch dem Käufer oder Gläubiger, das Recht der Kündigung eingeräumt... Mit dieser Umbildung schwächte

sich aber der Charakter des Rentenkaufs als Kaufvertrag ab und trat seine Verwandtschaft mit dem Darlehensvertrag noch mehr als bisher ans Licht, so daß seine sittliche Qualität aufs neue kontrovers werden mußte. Insbesondere wurde die Frage erhoben, ob der Käufer, wenn ihm das Kapital in einigen Jahren heimgezahlt werde, die empfangene Rente oder die bezogenen Zinsen dem Verkäufer nicht zurückzuerstatten oder an der Schuld gut zu schreiben habe, wie es bei der Pfandnutzung allgemein als pflichtmäßig angesehen wurde, und nach Antonin von Florenz von Vielen bejahend entschieden. In Deutschland mischten sich auch egoistische Interessen in die Kontroverse. Die Verkäufer oder Schuldner erklärten den fraglichen Vertrag für wucherisch und unerlaubt, um sich ihrer Verbindlichkeit zu entziehen, und die Benachteiligten (die Käufer oder Gläubiger) sahen sich dadurch veranlaßt, sich nach Rom zu wenden, wo Papst Martin V. mit der Bulle *Regimini universalis* vom 2. Juli 1423 zu ihren Gunsten entschied und später, als der Streit wieder auflebte, Kalixt III. im Jahr 1455 das Dekret seines Vorgängers erneuerte. (Sicherlich nicht mit Unrecht wurde darauf hingewiesen, daß Martin V. der reichen römischen Adelsfamilie der Colonna entstammte und daher unter dem Einfluß der in diesem Hause herrschenden frühkapitalistischen Anschauungen aufgewachsen war. A. O.) Die Frage wurde aber nicht bloß von der Autorität, sondern auch von der Wissenschaft in diesem Sinne gelöst. Schon Gerson trat für den kündbaren Rentenkauf in die Schranken. An ihn schloß sich neben andern hauptsächlich Antonin von Florenz an und die Verteidiger betonten wie früher so auch jetzt wieder vorzugsweise das Moment des Kaufvertrages... Antonin von Florenz betrachtete (aber) den kündbaren Rentenkauf wenigstens dann als wucherisch, wenn der Rückkauf gewiß sei und wenn die Rente eben deswegen erworben werde, weil der Rückkauf erfolge, weil hier *in Wahrheit nur ein Zinsdarlehen* vorliege.“

„Stand dem Verkäufer das Kündigungsrecht zu, so konnte auch der Käufer versucht sein, dasselbe zu beanspruchen, und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beginnt der Rentenkauf mit dieser Umbildung in sein drittes Stadium einzutreten, ohne aber in der theologischen Welt vorerst eine allgemeine Billigung zu finden.“ (*Funk*, S. 47.) Dabei blieb es im Mittelalter noch.

Zehentbauer schreibt in seinem „Zinsproblem“ (S. 108 f.): „Mit dem 15. Jahrhundert kommt die beiderseitige Kündigung in Uebung, so daß im Grunde genommen das Zinsdarlehen, wenn schon nicht förmlich,

so doch *praktisch anerkannt* war. Das Interesse und der *Streit* um die moralische Erlaubtheit des Rentenkaufes wurde dadurch *immer größer*.“ Und er führt in diesem Zusammenhang die Entscheidungen Martins V. und Kalixtus III. von 1423 und 1455 dafür an, „daß diese Verträge wucherfrei seien“. Hier hat ihm seine Tendenz einen Streich gespielt. Die angezogenen Entscheidungen haben die Kündbarkeit seitens des Käufers oder Gläubigers noch keineswegs im Auge. Diese kommt erst später auf und vermochte sich im Mittelalter überhaupt noch nicht Anerkennung zu erringen. Noch 1568 erließ der hl. Papst Pius V. in seiner Bulle „Cum onus“ ein Verbot des Census personalis und gestattete darin nur den seitens des Rentenkäufers (Gläubigers) unkündbaren Census realis.

DIE STAATSANLEIHEN

Staatsanleihen tauchen im 12. Jahrhundert in Venedig auf als *Impraestita* (Vorschreibungen), später in Florenz als *Montes* (Berge, Haufen), in Genua als *Loca* (Anlageplätze). Von diesen drei Großhandels- und Industriestädten, die durch die Kreuzzüge zu den Hauptträgern des Handels nach der wiedererschlossenen Levante und zu Zentren des Frühkapitalismus wurden, nahmen sie wie andere Werkzeuge des modernen Kapitalismus, z. B. die Banknote, der Wechsel, ihren Ausgang, kamen bald auch anderwärts zur Anwendung.

In der Regel waren es Zwangsanleihen, bei denen 5 bis 15 Prozent Zinsen bezahlt wurden. Da die Gläubiger sittliche Bedenken hatten, die Zinsen anzunehmen, wurde z. B. in Florenz ausdrücklich vom Staate erklärt, es handle sich um Ersatz für Schaden und um ein freiwilliges reines Geschenk.

Diese Anleihen spielten zwar noch nicht eine große wirtschaftliche Rolle, beschäftigten aber dennoch die Theologen lebhaft. Im Mittelalter wurde ihnen nie allgemeine Anerkennung zu Teil. Die Augustiner-Eremiten insbesondere (z. B. ihr General Guido de Bello Regaldo) sprachen ganz richtig den Behörden das Recht zur Ausgabe verzinslicher Anleihen ab, weil dies die Menschen zur Wuchersünde verführe. Niemandem sei es erlaubt, Zinsen anzunehmen. Auch der Vorwand der Not könne nicht gebraucht werden, da der Staat Steuern ausschreiben könne, um seine finanziellen Bedürfnisse zu befriedigen. Der hl. Franziskaner Bernhardin von Siena spricht sich ganz entschieden gegen freiwillige Beteiligung an verzinslichen Staatsanleihen wie gegen den Ankauf solcher Papiere aus. Der hl. Dominikaner Erzbischof Antonin

von Florenz rät vom Ankauf von Staatsrentenpapieren ab und empfiehlt, wenn die Summe der empfangenen Zinsen die Höhe des Kapitals erreicht habe, die Papiere zum Besten der Armen oder frommer Stiftungen zu verwenden oder dem Staate zurückzustellen. Andere meinten, der freiwillige Kauf verzinslicher Staatspapiere sei zwar unerlaubt, dagegen der Zinsenbezug bei erzwungenen Anleihen erlaubt.

DIE FROMMEN LEIHANSTALTEN

Gleichfalls in Italien wurden im 15. Jahrhundert die ersten frommen Pfandleihhäuser, genannt *Montes pietatis* (Berge oder Haufen des Pflichtgefühls, des Mitleids), auf Anregung durch die großen Franziskaner Capistran und Bernhardin errichtet, um die Armen gegen drückende Auswucherung durch die Juden zu schützen. Es gab Montes, die völlig unentgeltlich Geld gegen Pfand darliehen; die Gemeinde trug die Verwaltungskosten. Andere, später die meisten, forderten zur Deckung ihrer Kosten die hiezu notwendige kleine Vergütung, also nicht Zins, sondern Ersatz der Betriebskosten. Die Darlehensgelder wurden meist durch Spenden, Zuschüsse aus der Gemeindekasse, Ueberweisung von Strafgeldern aufgebracht. Konnten auf diesen Wegen die erforderlichen Gelder nicht aufgebracht werden, so mußte man manchmal zur Aufnahme von verzinslichen Darlehen schreiten, deren Zinsen dann die Pfandschuldner mit tragen mußten. In Italien bestehen noch heute zahlreiche Montes.

Begreiflich, daß bei der strengen Wucherauffassung der damaligen Theologen Bedenken gegen diese Praxis laut wurden. Besonders manche Dominikaner befehdeten als wucherverdächtig die von den Franziskanern verteidigte Praxis der Montes pietatis. Der zeitweise sehr heftige Streit wurde in der 10. Sitzung des 5. Laterankonzils am 4. Mai 1515 durch die Bulle „*Inter multiplices*“ des Papstes Leo X. mit vollem Recht zu gunsten der Montes entschieden (J. Dom. Mansi, *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio*, 32. Bd., Paris 1902, S. 905 ff.): „... mit Zustimmung des hl. Konzils erklären und bestimmen wir (*declaramus et definimus*), daß die vorgenannten, durch die Gemeinden errichteten und durch die Autorität des Apostolischen Stuhles bisher gebilligten und bestätigten Montes, in denen für ihre *Aufwendungen* und *Schadloshaltung* ein Mäßiges bloß für den *Unterhalt* der Angestellten und den *Aufwand* an sonstigen Dingen, die, wie vorgetragen wird, zu ihrer *Erhaltung* gehören, eben *nur zu ihrer Schadloshaltung* und *ohne einen Gewinn* jener Montes etwas über die Stammsumme

hinaus empfangen wird (in quibus pro eorum impensis et indemnitatem aliquid moderatum ad solas ministrorum impensas et aliarum rerum ad illorum conservationem, ut praefertur, pertinentium, pro eorum indemnitatem dumtaxat ultra sortem absque lucro eorumdem montium accipitur), weder den Anschein des Bösen bieten, noch auch Anreiz zur Sünde geben und auf keine Art mißbilligt zu werden verdienen, und daß ein solches Darlehen zu loben und zu billigen und am allerwenigsten als wucherisch anzusehen ist... Freilich wäre es viel vollkommener und viel frömmere (multo perfectius multoque sanctius), wenn solche Montes gänzlich unentgeltlich (omnino gratuiti) errichtet würden,“ indem die Verwaltungskosten ganz oder wenigstens zur Hälfte anderweitig, durch Stiftungen, aufgebracht würden. Endlich wird ein weiterer Streit gegen diese Entscheidung in Predigt, Disputation oder Schrift bei Strafe der Exkommunikation verboten.

Gegen *Max Neumanns* (Geschichte des Wuchers in Deutschland, Halle 1865, S. 420) und des Franziskaners *Heribert Holzapfel* (Die Anfänge der Montes pietatis, München 1903, S. 133) Behauptung: „Von da (Anerkennung der Leihgebühren der Montes) an bahnten sich die Zinsen nach und nach den Weg zur allgemeinen Anerkennung ihres Rechtes,“ wendet sich mit Recht Dr. *Karl Lugmayer* (Neue Ordnung, Wien 1928, S. 55): „Wenn die Montes pietatis tatsächlich der Ausgangspunkt für die Anerkennung des ‚Rechtes der Zinsen‘ gewesen wären, dann hätten ihre Feinde tatsächlich recht gehabt, denn mehr zurückzuverlangen, als man gegeben hat, ist einmal an sich eine Verletzung der Gerechtigkeit, die jedem das Seine zuteilt... Das kann also unmöglich der Sinn der Montes pietatis sein.“

Den Geldleihanstalten ähnlich sind die auch bis in unsere Zeit herauf bestehenden *Saatgetreideleihanstalten* oder *Montes frumentarii*. Ueber diese liegen kirchliche Entscheidungen bis in die neueste Zeit vor. Eine Entscheidung der Kongregation der Bischöfe und Regularen vom 15. Mai 1868 (Acta Sanctae Sedis, 4. Bd., S. 27 ff.) beruft sich, außer auf die Bulle „*Inter multiplices*“, auf frühere Entscheidungen aus den Jahren 1599, 1604, 1617, 1625, 1838, 1844 und 1852. Ihr Inhalt ist, kurz zusammengefaßt, dieser: 1. Geld- und Saatlleihanstalten dürfen auf Grund des Darlehens nichts über die Stammsumme hinaus zurückfordern; 2. sie dürfen darüber hinaus nur Auslagenvergütung in dem Ausmaß einheben, als die Tragung der Geschäftslasten und die Erhaltung der Leihstelle erfordern; 3. wird mit Bewilligung des Hl. Stuhles fallweise gestattet, daß die Leihstellen ein Geringes mehr zu anderen

frommen Zwecken einheben, wie für Kirchnerhaltung im armen Dorf, für Getreidespenden an hungernde Arme, jedoch müssen die darauf entfallenden Beträge gesondert verbucht werden und die Darlehensnehmer im klaren darüber sein, daß es sich hierbei nicht um Darlehenszinsen, sondern um Spenden für besondere Zwecke handle.

In diesem Zusammenhang ist auch noch auf einen *Irrtum* hinzuweisen, den *Heribert Holzapfel* (Anfänge der Montes, S. 130) glücklich *berichtigt* hat, worauf auch Hohoff (Kapitalkritik, S. 230) nachdrücklich hinweist. Es handelt sich um die in der Bulle „*Inter multiplices*“ vermeintlich gegebene Wucherdefinition; deren „Worte sind“, wie Holzapfel schreibt, „nach dem Zusammenhange *nicht eine Definition des Konzils*, wie da und dort (z. B. Denzinger, Enchiridion, 9. ed., n. 623) gemeint wird, sondern sie geben *nur den Wucherbegriff der Feinde der Montes pietatis* wieder“. Durch die Ungenauigkeit ursprünglich wahrscheinlich eines Einzigen entstand ein weitverbreiteter, verwirrender Irrtum, der deshalb von unglücklich großer Bedeutung wurde, weil die vermeintliche Konzilsdefinition viel zu eng ist und so, ähnlich wie die mißverständene Thomas-Stelle S. th. II. IIae, qu. 78, a. 2, ad 5, zur Begründung der Behauptung der Erlaubtheit von echtem Kapitalzins auf Grund der Fruchtbarkeit der geliehenen Sache, eines Aufwandes oder eines Risikos verwendet wurde. Der Irrtum findet sich auch bei Funk, Lehmkuhl, Cathrein, Weiß, Savatier, Hitze, sogar bei Vogelsang. Er wird auch, trotz Holzapfels Entdeckung des wahren Sachverhaltes, unverdrossen noch immer weiter geschleppt. (Aus den neuesten Auflagen von Denzingers „*Enchiridion symbolorum*“ ist das Zitat getilgt.) *Zehentbauer* behauptet noch 1920 (Zinsproblem, S. 114): „Das selbe Konzil gibt bei dieser Gelegenheit eine *offizielle Definition des Wuchers*, in welcher alle Momente Berücksichtigung fanden, nach welchen das kirchliche Zinsverbot eine *Ausnahme* zuließ. ‚Ea propria est usurarum interpretatio,‘ sagt das Konzil, ‚quando...‘“ Dabei sperrt er „*nullo labore, nullo sumptu nullo periculo*“. In den „Ausnahme“fällen von Arbeit, Aufwand und Gefahr soll also das Konzil Zins erlaubt haben! Dabei führt aber Zehentbauer zwei Seiten vorher (S. 112) Holzapfels Schrift an. Ich halte also die folgende gründliche Ergänzung der kurzen Behauptung Holzapfels für nützlich, ja notwendig.

Die Bulle zerfällt in vier Teile. Der 1. Teil weist auf die unter Lehrern der Theologie und Doktoren beider Rechte heftig aufgeflammete ärgerliche Kontroverse über die Montes hin. Der 2. Teil gibt die Gründe der Gegner (*Nonnullis enim magistris et doctoribus dicentibus...*), der

3. jene der Verteidiger der Montes wieder (Aliis vero pluribus magistris et doctoribus contra asserentibus...). Im 4. Teil wird die päpstlich-konziliarische Entscheidung gefällt, deren Inhalt ich, unter wörtlicher Uebersetzung des Wesentlichen, schon wiedergab. In dieser tatsächlichen Definition des Papstes und des Konzils (declaramus et definimus) kommt eine Wucherdefinition überhaupt nicht vor, schon darum nicht, da kein Anlaß dazu vorhanden war, weil damals nicht der Wucherbegriff, sondern der Charakter der Montes kontrovers war; diese Kontroverse nur sollte entschieden werden. Wohl aber geht aus dem Wortlaut zur Genüge hervor, daß Papst und Konzil, im Einklang mit der ganzen kirchlichen Tradition, jede Mehrforderung über Aufwandsersatz und Schadloshaltung, über Entgelt von Arbeit und Kosten hinaus, jeden wahren Gewinn verwerfen.

Der 2. Teil nun, mit der vermeintlichen Wucherdefinition des Konzils, lautet: „Nun sagen aber manche Lehrer und Doktoren, jene Montes seien nicht erlaubt, in denen etwas über die Stammsumme hinaus nach dem Pfund und nach Ablauf einer bestimmten Zeit (pro libra, decurso certo tempore; wir würden sagen: Prozente) durch die Angestellten dieses Mons von den Armen selbst, denen dargeliehen wird, eingefordert wird, und deshalb kämen sie (diese Montes) nicht davon rein vom Makel des Verbrechens oder der Ungerechtigkeit des Wuchers, oder eines Scheines eines gewissen Bösen, da unser Herr, nach dem Zeugnis des Evangelisten Lukas, uns durch ein klares Gebot verpflichtet habe, daß wir aus dem gewährten Darlehen nicht irgend etwas über die Stammsumme hinaus erhoffen dürften. Denn dies ist die eigentliche Auslegung (des Begriffes) der Wucherzinsen, wann nämlich aus dem Gebrauch einer Sache, die nichts hervorsproßt, ohne Arbeit, ohne Aufwand oder auch ohne Gefahr Gewinn und Früchte gezogen werden wollen. (Ea enim propria est usurarum interpretatio, quando videlicet ex usu rei, quae non germinat, nullo labore, nullo sumptu nullove periculo lucrum foetusque conquiri studetur.) Diese Lehrer und Doktoren fügten auch hinzu, daß in diesen Montes weder der kommutativen, noch der distributiven Gerechtigkeit genug geschehe, da...“

Das Weitere können wir hier übergehen, weil der zitierte Text die Richtigkeit der Feststellung Holzapfels ganz klar und unzweifelhaft erweist: „Ea enim propria...“ ist *nicht Konzilsdefinition*. Damit fallen auch alle an sie geknüpften weittragenden Schlüsse. Uebrigens ist die Wucherdefinition der Gegner der Montes auch viel zu eng; um nur eines zu erwähnen: nach ihr wären Saat- und Viehleihe rechtmäßig

verzinslich, weil Getreide und Vieh germinant, Früchte sprossen. Auch der Codex Juris Canonici von 1917 hält sich nicht an die angebliche Konzilsdefinition, sondern redet im Kanon 1543 nicht von unfruchtbaren, sondern von vertretbaren Sachen.

HOCHBLÜTE DER UMGEHUNGSBESTREBUNGEN IN DER NEUZEIT

In der Neuzeit nahm die in der zweiten Hälfte des Mittelalters unter dem Einfluß des Frühkapitalismus begonnene Auflösung des kirchlichen Zinsverbotes ihren Fortgang. Freilich suchte man *anfangs* noch fast allgemein die *Fiktion* aufrecht zu erhalten, daß man an der naturrechtlichen *Verwerflichkeit* des Darlehenszinses *nicht rüttle*, sondern nur *andere*, außerhalb des Darlehens gelegene Gründe für einen Mehrwertbezug geltend mache, beziehungsweise Rechtsgeschäfte verteidige, die einen Gewinn rechtfertigen sollten, der nicht wucherisch sei, wie der französische katholische Jurist und Soziologe *Henri Savatier* schreibt (Theorie moderne du capital, S. 32): „Man klammerte sich daran, daß man, der Form nach, die ehemaligen Verbote gegen den Geldzins beibehalte, und man umging sie praktisch, indem man die Ausreden und die Ausnahmstitel vervielfältigte.“

Sogar die sogenannten *Reformatoren* hielten mit einer einzigen Ausnahme am Zinsverbot fest. „*Luther*, obgleich er sonst das kanonische Recht heftig bekämpfte, stand in den volkswirtschaftlichen Anschauungen entschieden auf dessen Seite, wie namentlich aus seinem ‚Sermon vom Wucher‘ (1519), aus der Schrift ‚Von Kaufhandlung und Wucher‘ (1524) und aus seiner ‚Vermahnung an die Pfarrherrn, wider den Wucher zu predigen‘ (1540) deutlich hervorgeht. Auch *Melanchthon*, ungeachtet seiner sonstigen Vorliebe für das römische Recht, und eine Reihe anderer angesehener lutherischer Theologen, wie *Brenz* und *Bugenhagen*, hielten fest an den kanonistischen Vorschriften und eiferten nach dem Vorgange *Luthers* nachdrücklich gegen die Zinsnehmer als Wucherer.“ (*Janssen*, Geschichte des deutschen Volkes, 8. Bd., S. 24 f.) In „Kaufhandlung und Wucher“ schreibt *Luther* ganz im Sinn der alten kirchlichen Wucherlehre: „Wer also leihet, daß er’s *besser* oder *mehr* wiedernehmen will, das ist öffentlicher und verdammter Wucher.“ *Heinrich Pesch* schreibt (Soziale Befähigung, S. 418): „*Luther* hat bekanntlich den *Kapitalzins* in seinen beiden Sermonen

vom Wucher (1519) und in der Schrift von Kaufhandlung und Wucher (1524) *nicht minder scharf verurteilt wie das kanonische Recht*. In der Anweisung „an die Pfarrherrn, wider den Wucher zu predigen“ (also noch im Jahre 1540), heißt es: „Wer etwas leihet und *drüber* oder *besseres* nimmt, der ist ein Wucherer und verdammt als ein Dieb, Räuber und Mörder.“ Der Pfarrherr, welcher einen solchen zum Abendmahl zuläßt oder bestattet, gilt als ein Teilnehmer an jener Sünde.“ (Vgl. I. Bd., S. 103 f., 417 f.) Auch den Rentenkauf verwirft Luther gänzlich. Dagegen gestattet er armen Witwen und Waisen, alten oder sonst sehr bedürftigen Leuten ausnahmsweise ein „Notwücherlein“, d. h. die Zinsleihe, um ihr Leben fristen zu können. Wir dürfen vielleicht annehmen, daß Luther hier daran dachte, ihnen die Einkassierung des von der Gesellschaft ihnen geschuldeten Unterhaltsbeitrages unter der Form des Zinses gestatten wollte. Doch machte Luther auch sonst für die Praxis Ausnahmen. Vielleicht war dies überhaupt nur Inkonsequenz, wie sie seinem Dualismus in der Sittenlehre, seiner nominalistisch-averroistischen Trennung von Religion und Welt entsprechen mochte. Auch Zwingli stand auf dem Boden der alten kanonistisch-scholastischen Zinslehre. Nur Kalvin (1509 bis 64), nicht unbeeinflußt von den Albigensern, sprach sich für *das Zinsnehmen* aus, fand aber bezeichnender Weise darin zu seinen Lebzeiten nicht einmal bei den eigenen Anhängern viel Gefolgschaft.

„Auf der anderen Seite zeigte sich aber auch das sichtliche Bestreben, dem Kapitalverkehr rechtliche Bahnen zu eröffnen,“ kann Funk (Geschichte, S. 55) feststellen. Einige Synoden des 16. und des 17. Jahrhunderts erklärten Mehrforderungen auf Grund der Titel des auftauchenden Schadens und des entgehenden Gewinns ausdrücklich für erlaubt. Und im 16. Jahrhundert treten schon hervorragende Kanonisten und Theologen für die Erlaubtheit des *auch seitens des Käufers oder Gläubigers kündbaren Census realis* ein. Das war übrigens auch die Meinung jener 1581 zu Rom versammelten Theologen, die den beiderseits kündbaren Rentenkauf nach ernster Diskussion auf die formaljuristischen Gründe hin als an sich zulässig, wenn auch wegen der Gefahr des Wuchers nicht rätlich erklärten. Aber Größen wie Domenico de Soto (1494 bis 1560) und Daniel Concina (1686 bis 1756) verurteilten ihn trotzdem mit dem Rechte der Logik als wucherisch.

Indessen wurde die Zahl seiner Verteidiger immer größer, und als der holländische Jansenist, Pfarrer von Delft und (widerrechtlich ange-

maßt) „Kanonikus des Kapitels von Utrecht“ *Nikolaus Broedersen* 1729 seinen „*Tractatus brevis de redditibus utrinque redimibilibus* (Kurzer Traktat über die *beiderseits rückkaufbaren* Renten)“ und 1743 seinen Folianten „*De usuris licitis et illicitis* (Ueber erlaubte und unerlaubte Zinsen)“ erscheinen ließ, in denen er eifrig für den beiderseits kündbaren Rentenkauf sich einsetzte, trat dem zwar Petrus Ballerini (1698 bis 1769), der berühmte Mitarbeiter des gelehrten 14. Benedikt, nachdrücklich entgegen, aber die weitaus größere Zahl der Theologen und Kanonisten dürfte damals schon der Meinung Broedersens gewesen sein.

Auch der *Census personalis* fand so nachdrückliche Verteidigung, daß der hl. Papst Pius V., wie schon erwähnt, sich 1568 veranlaßt sah, ihn in der Bulle „*Cum onus*“ ausdrücklich zu *verwerfen*. „Die Moralisten wußten sich indessen mit seiner Verordnung zurechtzufinden und redeten dem *Census personalis* nach wie vor das Wort“ (*Funk*, Geschichte, S. 56), erklärten ihn als nicht naturrechtswidrig und, im Widerspruch zum Rechtsbrauch, die gesetzesrechtliche Geltung der Bulle auf Rom beschränkt, weil sie nur dort, nicht in den anderen Ländern promulgiert worden sei usw. Obwohl auch Papst Benedikt XIV. (1675 bis 1758) und Concina seine Gegner waren, wuchs doch die Zahl seiner Verteidiger so an, daß er mehr und mehr als erlaubt galt.

Auch nach dem zinsfreundlichen Moraltheologen *August Lehmkuhl* (Stimmen aus Maria-Laach, 16. Bd., Freiburg 1879, S. 232) „ist zwischen ihm (dem beiderseitig kündbaren Rentenkauf) und zwischen einem modernen, zumal hypothekierten, Produktivdarlehen, der reellen Wirkung nach, *kaum ein wesentlicher Unterschied zu finden*, obgleich die wesentliche (!) Rechtsform allerdings eine ganz andere ist“. Und dieser gar nicht wesentliche, sondern formaljuristische, fiktive Unterschied soll diese Rente im Gegensatz zum Zins vom Darlehen rechtfertigen! Gegen solch talmudistische Rabulistik richtet sich *Christi Urteil* (Matth. 23, 16 ff.): „Wehe euch, ihr blinden Wegweiser, die ihr behauptet: ‚Wenn jemand beim Tempel schwört, gilt es nicht; wenn er aber beim Gold des Tempels schwört, so ist er gebunden.‘ Ihr Toren und Verblendeten! Was ist denn mehr wert: das Gold oder der Tempel, der das Gold heiligt?... Wer beim Tempel schwört, der schwört bei ihm und bei dem, der in ihm wohnt (Gott).“

Einen neuen Weg eröffnete der „Fruchtbarkeit“ des Geldes der niederträchtige *Contractus trinus* oder *Tripelkontrakt* (dreifacher Vertrag), formell eine spitzfindige formaljuristische Kombination eines



Gesellschaftsvertrages mit zwei Versicherungsverträgen, in Wahrheit offenkundig ein Zinsdarlehensvertrag. Im Grundvertrag beteiligte sich ein Geldgeber an dem Wirtschaftsunternehmen eines Anderen durch eine eigene Geldeinlage als Gesellschafter mit verhältnismäßigem Anteil an Gewinn und Verlust; im Wesentlichen handelt es sich hier also um das Gleiche wie bei den schon im 1. Band (S. 218 ff.) erwähnten Kommandaverträgen. Wir sahen dort, daß Thomas von Aquin den „Gewinn“anteil des Geldgebers bloß als Aequivalent der Verlustgefahr zuläßt. Unter dem Einfluß des Frühkapitalismus gingen aber die Spätscholastiker dazu über, bei solchen Geschäften einen wahren Mehrwertgewinn auf Grund des Risikotitels für zulässig zu halten. Durch einen zweiten Vertrag verzichtete der Gesellschafter auf einen Teil des zu erhoffenden Gewinnes, erhielt aber dafür sein Kapital garantiert, d. h. der Unternehmer übernahm allen Verlust auf sich allein. In einem dritten Vertrag endlich begnügt sich der Gesellschafter mit einem noch kleineren Gewinnanteil, sichert sich damit aber einen prozentuell bestimmten fixen Gewinn.

Abgesehen von der Frage, ob es sich bei einem „Gesellschaftsvertrag“ für den Geldgeber bloß um die Versicherungsprämie oder um einen Mehrwertgewinn handeln dürfe, ist jeder der drei Verträge des *Contractus trinus* formell innerhalb der Aequivalenzgrenzen an und für sich erlaubt. Alle drei zusammen mit der einen und selben Person abgeschlossen, ergeben sie in ihrer Gesamtwirkung einen formaljuristisch maskierten Zinsdarlehensvertrag. Das gibt auch *August Lehmkuhl* zu (Stimmen aus Maria-Laach, 16. Bd., S. 234): „Durch diese drei Verträge erreichte ein Kapitalist das selbe, was er heutzutage durch die Dahingabe eines verzinsbaren und nach bestimmter Zeit zurückzugebenden Kapitals erreicht.“ Materiell ergab der *Contractus trinus* darum auch nach *Funk* (Geschichte, S. 57 f.) „vollkommen das, was man heutzutage ein verzinsliches Produktivdarlehen nennt. Diese Folge war auch der Grund, warum der Vertrag bei seiner Entstehung einigem Mißtrauen begegnete und *er verdankt seinen Ursprung in der Tat nur dem Zinsverbot, das mit ihm umgangen werden sollte*. Er hatte diese Tendenz ebensowohl in der griechischen Kirche, wo die höheren Kleriker, freilich nicht ohne getadelt zu werden, sich seiner bedienten, als in der lateinischen, wo der Kanonist Navarrus, allerdings mit Unrecht, sich seiner Urheberschaft mit dem Bemerken rühmte, der König von Portugal habe ernstlich die *Auffindung eines Mittels gewünscht*, das den Einzelnen, ohne daß sie als Wucherer angeklagt werden könnten, eine

verzinsliche Geldanlage ermögliche. Indessen spricht die Sache selbst zu deutlich, als daß es noch einzelner Zeugnisse bedürfte und der Contractus trinus ist für jeden Unbefangenen im Grunde *nichts anderes als ein Zinsdarlehen*. Er mußte daher von jedem verworfen werden, der am Zinsverbot nicht auf das bloße Wort, sondern auf die Sache schaute, und wäre sicherlich nicht aufgekommen, wenn es sich bloß um theoretische Interessen gehandelt hätte. Allein bei den Fortschritten der materiellen Kultur (!) war das Zinsverbot selbst um den Kredit gekommen (!). Die Zinsforderung ward bei einem Produktivdarlehen als etwas an sich durchaus Zulässiges empfunden und da man andererseits noch nicht im Stande war oder noch nicht den Mut besaß, ihre Berechtigung mit den Waffen der Wissenschaft zu beweisen, so machte man mit Zuhilfenahme des Contractus trinus einen kleinen Umweg.“

Selbstverständlich stieß dieser armselige Kniff auf heftigste Gegnerschaft und die Synoden von Mailand 1565 und von Bordeaux 1583 verurteilten den Contractus trinus ebenso als wucherisch wie Papst Sixtus V. in der Bulle „Detestabili avaritiae“ 1586. „Der Verkehr“, schreibt Funk weiter (S. 59), „erwies sich aber stärker als die Bulle. Die neue Geschäftsform war schon so im Leben eingebürgert, daß sie sich nicht mehr verdrängen ließ, und dieser Umstand ermutigte die Moralisten, auch ferner für sie einzutreten. Sie erklärten, indem sie sich auf eine angebliche mündliche Aeufßerung des Papstes beriefen, sie sei nicht an sich, sondern nur für den Fall verworfen, daß sie wucherisch sei, oder sie machten geltend, die Bulle sei nicht rezipiert worden, und klammerten sich zugleich an einzelne Worte, um über das Ganze hinwegzukommen. Wir können in dieser Kritik nichts anderes als Sophisterei erblicken und sind der Ueberzeugung, daß bei dem Bestehen des Zinsverbotes die Moralisten im Recht waren, die, wie Azor und Concina, den Contractus trinus verwarfen. Der römische Stuhl erklärte sich indessen nicht mehr weiter gegen ihn und die Zahl seiner Verteidiger wurde immer größer.“

Zu den letzteren zählt auch *Lehmkuhl*. Er findet (Stimmen, 16. Bd., S. 236) gegen „diesen unseren gegenwärtigen Produktivdarlehen so nahe kommenden Vertrag“ nichts einzuwenden, ja meint sogar, „daß jederzeit mit ruhigem Gewissen diese Vertragsform gewählt werden konnte“. Der juristische Formalismus über alles! *Christus* aber sagte (Matth. 15, 3 ff.): „Warum übertretet ihr die Vorschrift Gottes eurer Ueberlieferung zulieb? Denn Gott befiehlt: ‚Ehre Vater und Mutter,‘

und: ‚Wer Vater oder Mutter nicht ehrt, ist dem Tode verfallen.‘ Ihr dagegen sagt: ‚Wer zum Vater oder zur Mutter spricht: Opfergabe (für Gott) ist es, was immer du von mir Gutes empfangen könntest, der braucht seinen Vater und seine Mutter nicht zu ehren.‘ So habt ihr Gottes Gebot um eurer Ueberlieferung willen außer Kraft gesetzt. Heuchler! Treffend hat von euch Jesajas gesagt: ‚Dieses Volk ehrt mich nur mit den Lippen, sein Herz aber ist gar weit von mir. Vergeblich ehren sie mich, indem sie Menschensatzungen ihren Schulen eindrillen.‘“

Was für eine sonderbare „katholische Moral“ in den Köpfen gutgläubiger, aber modern orientierter Theologen spukt, zeigt das an die Darstellung dieses charakteristischen Entwicklungsganges angeschlossene Resumee des Professors *Funk* (S. 60), das auch sein Kollege *Anton Koch* im „Kirchenlexikon“ (12. Bd., Sp. 1970) zu seinem eigenen macht: „Die Scholastik hatte damit *eine große Tat vollbracht!* Sie war zwar *nicht im Stande gewesen, die Burg des Zinsverbotes zu nehmen;* aber sie hatte sie *von zwei Seiten umgangen und dem Kapitalverkehr einen zweifachen Weg erschlossen.* Der Kapitalist konnte nach ihrer Doktrin, um einen Gewinn aus seinem Geld zu ziehen, den *Contractus trinus* abschließen und dessen Anwendung war immer möglich, so oft es sich um eine produktive Anlage des Kapitals handelte. Er konnte sich aber auch auf den Rentenkauf einlassen und die beengenden Schranken, mit denen derselbe früher umgeben gewesen war, bestanden jetzt nicht mehr. Der Vertrag konnte unter allen Umständen abgeschlossen werden und die kontrahierenden Teile waren in ihrer Aktion vollkommen frei. Der Verkäufer konnte die Schuld ebenso jederzeit heimzahlen wie es dem Käufer zustand, sein Kapital zurückzufordern. Nur Eines war dabei zu beobachten. Die *Ausdrücke* Darlehen und Zins durften nicht gebraucht werden; denn das *Zinsdarlehen galt noch als Wucher* und seine Anwendung als *schwere Sünde.*“ (Vgl. Bossuet, Nell, S. 74 f., 109.)

Wir sehen hier deutlichst: an der täuschenden *Fiktion*, daß man das *naturrechtliche Zinsverbot anerkenne*, wurde in der Kirche selbst damals noch *allgemein festgehalten.*

AUFLÖSUNG DES PRINZIPS — MIT GEBLÄHTEN SEGELN IN DEN KAPITALISMUS HINEIN

Eine ausführliche Schilderung der Ursachen und Bedingungen, die zur Preisgabe der naturrechtlich-christlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsideen, damit auch der kirchlichen Wucherlehre durch das Abend-

land führten, folgt im 3. Band. Hier sei vorgreifend nur erwähnt, daß Rationalismus, Naturalismus, Renaissance, römisches Recht und Judentum konvergent nach dieser Richtung wirkten; daß die Wiedererschließung des Orients durch die Kreuzzüge einen Zug in das Wirtschaftsleben brachten, der im Zusammenhang mit den vorerwähnten Ursachen zum Erwachen des Frühkapitalismus führte, und daß die geographischen Entdeckungen am Ausgang des Mittelalters diesen Zug gewaltig verstärkten, insbesondere auch dadurch, daß sie der Geldwirtschaft einen ungeheuren Impuls gaben; den entscheidenden Durchbruch des modernen Geistes aber vollführte der Protestantismus, in dessen Gefolge auch insbesondere die Prinzipien der kirchlichen Zinslehre und des kanonischen Zinsverbots nun rascher Auflösung verfielen.

Kapitalistische Wirtschaftspraxis und römische Rechtszersetzung stürmten der Wissenschaft voran, die leider, der traditionellen Hemmungen spottend, ihnen nachzueifern bemüht war. „In einem Verhör, welches Martin Butzer im Jahre 1538 mit dem Wiedertäufer *Jörg Schnabel* anstellte, sagte letzterer: man gebe vor, daß die neue Kirche besser sei als die päpstliche; aber er habe sich von ihr abgesondert, weil der Wucher darin doppelt so groß sei. „Im Papsttum sei es nicht gewesen, daß man die armen Leute aus Haus und Hof gedrungen habe, aber man verdringe sie jetzt: von 20 Gulden würden jetzt 2 bis 3 Gulden Zins genommen.“ (*Janssen, Geschichte, 8. Bd., S. 26.*) Das Ueberhandnehmen des Wuchers griff, schon infolge des Wirtschaftsverkehrs, auch auf die katholisch gebliebenen Länder über. Der österreichische Jesuit und Kontroversprediger *Georg Scherer* (1539 bis 1605) klagt: „Die wucherlichen und unrichten Kontrakte haben dermaßen überhand genommen, daß dem Wesen weder zu raten noch zu helfen mehr“ (S. 29).

Noch immer wehrte sich die Kirche gegen den rings um sie und in ihren eigenen Reihen siegreich vordringenden Liberalismus und den in seinem Gefolge aufsteigenden modernen Kapitalismus. Zahlreiche Synoden — Funk zählt deren gegen 40 deutsche, französische, italienische, belgische, schweizerische, amerikanische aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert auf — suchten das Zinsverbot unter Androhung der im Mittelalter festgesetzten Strafen einzuschärfen. Die Synoden von Mailand 1565 und Salzburg 1569 beklagten Häufigkeit und Verbreitung der Wuchersünde in allen Ständen, sogar bei dem Klerus. Die Synoden von Bordeaux 1583, Brixen 1603 und Osnabrück 1628 beklagten, daß das Zinsnehmen den meisten nicht mehr als sündhaft erscheine, sondern als er-

laubte Erwerbsart. Die Synode von Benevent 1693 beklagte sogar, daß die Wucherer von den Beichtvätern absolviert würden, wenngleich sie in ihrer Sünde verharrten. Deutlich kann man sehen, wie der Kampf der Kirche gegen den Wucher immer unwirksamer wird, da die Flut des Liberalismus immer höher steigt.

FALL DER STAATLICHEN ZINSVERBOTE

Ein furchtbarer Schlag war die *Aufhebung des staatlichen Zinsverbotes* in den meisten *protestantischen*, aber auch in mehreren katholisch gebliebenen Staaten: in Kurhessen 1550, in Bayern 1553, in Mecklenburg 1562, in Nürnberg 1564, in Preußen 1569, in Brandenburg 1572 usw. Als Wilhelm der Fromme 1588 den Versuch unternahm, das Zinsverbot in Bayern zu erneuern, scheiterte dies am Widerstand der Stände. Für England hob Heinrich VIII. das Zinsverbot auf. Und da Calvin sich für den Zins erklärt hatte, fiel das Zinsverbot binnen kurzem in der ganzen protestantisch gewordenen Hälfte der Christenheit, was natürlich ebensowohl geistig als wirtschaftlich nicht ohne tiefgreifende Rückwirkung auf den katholischen Rest bleiben konnte.

Nachdem noch eine Reihe von Reichstagen des zur Hälfte protestantisch gewordenen hl. römisch-deutschen Reiches im 16. Jahrhundert auf das Wucherverbot des gemeinen Rechts hingewiesen, wucherische Verträge für ungültig erklärt und den Gerichten verboten hatte, Juden und anderen Wucherern bei der Eintreibung ihrer Zinsen beizustehen, nachdem die Reichspolizeiordnung von 1500 und jene von Augsburg 1548 die Rente beim Rentenkauf auf 5 Prozent beschränkt hatten, erklärte der Reichsdeputationsabschied von Speyer 1600 zum erstenmal für zulässig, daß ein Rentenverkäufer (Schuldner) sich im Falle des Versäumnisses der Rentenzahlung zur Rückerstattung der Kaufsumme samt Rente schuldig verpflichtete; ferner wurden dem Darlehensgläubiger im Fall des Rückzahlungsversäumnisses 5 Prozent Verzugszinsen zugesprochen und im Fall noch größeren auftauchenden Schadens oder entgehenden Gewinnes noch mehr als dies. Der Regensburger Reichstag von 1654 beschloß zugunsten der durch den dreißigjährigen Krieg oder durch Zinsenaufschlag herabgekommenen Schuldner Aufhebung von drei Vierteln oder der Gänze der Zinsen- und Interessenrückstände (§§ 170 bis 173 des Abschiedes) und verfügte (§ 174): „Anreichend die *künftige Zins und Interesse*, sollen von nun an dieselbe, sie seyen auß wiederkaufflichen Zinsen, oder vorgestreckten Anlehen herrührig und versprochen, jedoch nach Anweisung der Reichs-Constitutionen, und

weiter nichts als *fünff pro Cento* alle und jede Jahren in verglichenen Terminen unfehlbar bezahlt, und im Fall des Saumsals auf bloße Vorzeigung der obligation per paratam executionem wider den Schuldiger verfahren werden; damit aber gleichwohl durch abgesetzte regulas die Schranken der Billigkeit nicht überschritten, und in richtigen Sachen alle Verwirrung und Weitläufigkeit verhütet werde," wurden noch sieben Beschränkungen dieser Zinszahlungen angefügt. Gegen Funk, der (Geschichte, S. 62) in diesem § eine allgemeine Zinserlaubnis erblicken will, wollen Vogelsang-Frühwirth (Zins und Wucher, S. 84 f., 91) darin bloß zeitweise Verfügungen zugunsten der herabgekommenen Schuldner erblicken.

Kein Wunder, daß die anpassungsbeflissenen modern orientierten Theologen und Kanonisten diese „Entwicklung“ schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Aufbringung eines neuen wahren Zins-titels benützten: des von Kirchenvätern und alter Scholastik stets ausdrücklich verworfenen *titulus legis civilis* (Titel des bürgerlichen Gesetzes), der das Zinsnehmen auf Grund staatlicher Zinserlaubnis rechtfertigen sollte. Dieser neue Zins-titel, von dem sogar Professor Koch im „Kirchenlexikon“ (12. Bd., Sp. 1970) zugibt, daß er „sittlich nicht ohne Bedenken ist“, wurde selbstverständlich heftig bestritten, insbesondere von dem großen Concina, wobei dieser die laxen Grundsätze der liberalen Moralisten heftig tadelte. Der selbst ganz moderne Professor Funk bemerkt dazu (Geschichte, S. 62 f.): „Sein Eifer war von seinem Standpunkt aus, der auch der Standpunkt seiner Gegner war, vollkommen begründet. Wenn das Zinsnehmen, wie beiderseits angenommen wurde, dem göttlichen und natürlichen Recht zuwider ist, so hat kein Staatsgesetz die Kraft, es im Gewissen zu rechtfertigen, und der Versuch, hier eine Vermittlung herbeizuführen, ist so *ungeheuerlich*, daß man sich zunächst nur wundern muß, wie er gemacht werden konnte. Hier gibt es nur ein Entweder-Oder. Entweder ist die Prämisse richtig und dann hat das Staatsgesetz für den überzeugungstreuen Christen nichts zu bedeuten, wie von den Vätern ausdrücklich ausgesprochen wurde. Oder der Christ darf von der staatlichen Erlaubnis Gebrauch machen und dann ist die Voraussetzung unrichtig, daß das Zinsnehmen durch das göttliche und menschliche Gesetz verboten sei. Ein Drittes ist nicht möglich und der Versuch, es möglich zu machen, ist nur ein Beweis dafür, daß die Zinsfrage in der Neuzeit in Wahrheit brennend geworden war; denn anders läßt sich eine solche *Begriffsverwirrung* wohl kaum erklären.“

Professor *Zehentbauer* aber meint (Zinsproblem, S. 127), der Fall der staatlichen Zinsverbote habe die Frage aufgedrängt: „Sind die bisher anerkannten Zinstitel um einen vermehrt worden, nämlich um den *titulus legis civilis*? Zuerst trat für diesen neuen Zinstitel der spanische Jesuit Jakob Ledesma in Rom ein... In Deutschland verteidigte der berühmte Kanonist und Jesuit Vitus Pichler (gest. 1736) den *titulus legis civilis* gegenüber dem *überstrengen* Dominikaner *Concina* (gest. 1756), der diesen Zinstitel verwarf. Im Jahre 1740 hatte die Stadt Verona ein Anleihen von 4 Prozent aufgenommen. Die Beteiligung an diesen Anleihen schien nicht sittlich einwandfrei, da zu jener Zeit in Verona vielfach noch jeder Zins als Wucher erklärt wurde. Die für die verzinsliche Anleihe interessierten Kreise setzten alle ihre Hoffnung auf den *gelehrten* Marchese Scipio Maffei. Dieser studierte die Sache *gründlich* und *verteidigte den Darlehenszins* in seinem *berühmten* Werke: *Dell' impiego del denaro, libri tre*. Verona 1744. Er sagte u. a., daß die Hl. Schrift nicht jeden Zins, sondern nur den Zins von den Armen verbiete; das Alte Testament sei überhaupt in dieser Frage für Christen nicht maßgebend, da ja viele Bestimmungen desselben ihre verpflichtende Kraft verloren haben; dasselbe gelte auch von den alten Kanonisten und Theologen bis herauf auf Antonin von Florenz. Wäre der Zins sittlich schlecht, so hätten *christliche Fürsten*, die doch nach dem hl. Augustin in Sachen des Mein und Dein zu entscheiden hätten, *niemals* das Zinsdarlehen *gestatten können*. Obendrein werde der *titulus legis civilis* von vielen Theologen als sittlich einwandfrei angesehen.“

Von diesen Argumenten ist zweifellos das von den Fürsten, die durch ihre Zinserlaubnis die sittliche Güte des Zinsnehmens bewiesen hätten, das glänzendste Ergebnis der „gelehrten“ und „gründlichen“ Studien Maffeis im Gegensatz zu der Oberflächlichkeit des „überstrengen“ und „leidenschaftlichen“ (S. 129) *Concina*, der sich vom Standpunkt der hl. Augustinus und Thomas nicht abbringen ließ und die katholischen Zinsapologeten zutreffend als Häretiker bezeichnete. Auf die gegen Maffeis Unternehmen von Papst Benedikt XIV. erlassene Constitutio „*Vix pervenit*“ kommen wir noch ausführlich zu sprechen.

DIE HÄRETIKER BESTREITEN DAS PRINZIP

Bis auf Maffei im 18. Jahrhundert, den wir vorgreifend eben erwähnten, hatte niemand unter den Katholiken gewagt, das Prinzip des kanonischen Zinsverbotes selbst anzugreifen. „Alle bisher genannten Versuche, die Zinsfrage zu lösen, beruhen auf einer Umgehung des

Zinsverbotes," sagt mit Bezug darauf richtig Professor Koch (Kirchenlexikon, 12. Bd., Sp. 1971). Er knüpft daran die Worte: „Tatsächlich war die Lehre von der Sündhaftigkeit des Zinsnehmens auch in der Neuzeit niemals in das Fleisch und Blut des Volkes übergegangen und das Zinsverbot *durch die Anerkennung des Rentenkaufes und des Contractus trinus im Wesentlichen illusorisch geworden.*“ An dieser Behauptung ist richtig, daß die gefallene Menschennatur auch unter den christlichen und katholischen getauften Menschen nie aufhörte, sich gegen die naturrechtlich-christliche Wirtschaftsordnung aufzulehnen. Und für den geschichtsphilosophisch Schauenden kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die bisher geschilderten Vorgänge mit innerer Dynamik zum direkten Angriff auf das Wesentliche des Zinsverbotes selbst weiter treiben mußten, zur grundsätzlichen Anerkennung des Zinsnehmens, des Wuchers.

Lange bevor die Katholiken für diese Konsequenz reif oder mürbe geworden waren, taten die von der christlichen Tradition losgerissenen Häretiker diesen letzten Schritt voran, in den kapitalistischen Abgrund hinein. Der Erste war *Kalvin*, der aber, wie schon erwähnt, bei seinen eigenen Anhängern anfangs damit wenig Anklang fand.

Größeren Erfolg in dieser Richtung hatte erst der französische Jurist *Charles Dumoulin* oder *Molinaeus* (1500 bis 1566, 1542 kalvinisch, später lutherisch, vor seinem Tod wieder katholisch), der in seinem „*Tractatus contractuum et usurarum reddituumque pecunia constitutorum*“ (Abhandlung über mit Geld begründete Verträge, Zinsen und Renten)“ 1546 behauptete, daß fast bei jedem Darlehen Schaden oder Gewinnentgang zu vergüten sei; daß das römische Recht den Zins erlaube und nur begrenze, sei gerecht; mäßiges Zinsnehmen sei notwendig und nützlich. Das höchste Gesetz sei die Liebe; nur insofern es gegen diese verstoße, also Armen gegenüber, sei das Zinsnehmen unerlaubt. *Erlaubt* hingegen, wenn das Darlehen einem Geschäftsmann ein *gewinnbringendes* Unternehmen ermögliche.

Es ist das die Ansicht, die später von vielen Moralisten zu der Theorie vom zinslosen Konsumtiv- und vom zinsberechtigten Produktivdarlehen ausgebildet wurde. Wir haben gesehen, daß Kirchenväter, Scholastik und Kirchengesetze dieser Anschauung durchaus entgegenstanden und das Zinsnehmen ausdrücklich auch beim sogenannten Produktivdarlehen verwarfen. Der Tübinger katholische Theologieprofessor *Funk* aber meinte von den Thesen des *Molinaeus* (Geschichte, S. 64): „Es wird schwer (!) sein, diese Sätze umzustößen. Aber vorerst fielen sie

auf einen unfruchtbaren Boden und der Umstand, daß Dumoulin einige Zeit zu den Protestanten in freundlichen Beziehungen stand, gab Anlaß, seine Lehre als *kalvinische Häresie* abzuweisen. Diese Verurteilung machte tiefen Eindruck und in der nächsten Zeit wurde von keinem Katholiken mehr der Versuch gemacht, den Bann zu lösen, der von altersher auf dem Zinsdarlehen lastete.“ Sogar Protestanten traten gegen Molinaeus auf, so der anglikanische Bischof Lancelot Andrews von Winchester. 1552 wurde Dumoulin gezwungen Vaterland, Familie, Amt, Haus und Hof zu verlassen; ward zuletzt Professor in — Tübingen.

Bei dem Geisteszustand jener Zeit konnte es aber nicht ausbleiben, daß trotz alledem Dumoulins Häresie sich immer weiter ausbreitete. Funk schreibt (S. 65): „Aber die Gründe, die im Fall eines Produktivdarlehens für die Zinsforderung geltend gemacht werden konnten, waren zu einleuchtend (!), als daß man sich ihrem Gewicht auf die Dauer hätte entziehen können, und die *Verwandtschaft zwischen Zinsdarlehen, Rentenkauf und Contractus trinus* war zu groß, als daß nicht die Anerkennung der letzteren allmählich auch zur Anerkennung des ersteren hätte führen müssen.“ (Koch übernimmt diese Sätze zustimmend wörtlich ins „Kirchenlexikon“, 12. Bd., Sp. 1971.) Daß diese Konsequenz tatsächlich von manchen gezogen wurde, gab Anlaß dazu, daß *Dumoulins Werke als häretisch verboten* und seine Lehre über den Zins insbesondere 1658 durch die Sorbonne verurteilt wurde. Diesem Urteil traten viele französische Bischöfe, 1659 auch die römische Inquisitionskongregation bei und am 21. August 1659 bestätigte es Papst *Alexander VII.*, desgleichen die Generalversammlung des französischen Klerus von 1700.

Trotzdem fraß der dem Zeitgeist so kongeniale Irrtum sich immer tiefer ein. Besonders verhängnisvoll wurde des Molinaeus Behauptung, das Zinsverbot sei *nicht naturrechtlich*, sondern bloß Liebesverbot (bei Notdarlehen an Arme), ein Irrtum, der insbesondere von dem Janse-*nisten Broedersen* in seinem schon erwähnten Buch „*De usuris licitis et illicitis*“ verteidigt und ausgebildet wurde.

Was für Wege manche katholische Theologen gehen, dafür diene als Beispiel *Zehentbauers* „Zinsproblem“, worin mit Wärme für Kalvins und Dumoulins Zinslehre plädiert wird. Wir lesen da (S. 122), des Molinaeus Polemik gegen Thomas von Aquin sei „von dem Standpunkt aus zu billigen, weil das Geld im Wirtschaftsprozesse des 16. Jahrhunderts, im Gegensatz zu den Zeiten des hl. Thomas, bereits akzidentell Kapitaleigenschaft angenommen hat, d. h. es war mittelbar ein

wirtschaftlich fruchtbares Gut geworden. Nur von diesem Gesichtspunkt aus kann Molinaeus behaupten, daß der Gebrauch des Geldes einen selbständigen Nutzen gäbe, daß das Geld ‚fruchtbar‘ sei... Wenn aber Geld Kapital geworden ist, dann ist das Gelddarlehen auch kein mutuum mehr, dann hört aber auch das kirchliche Zinsverbot auf, das sich ja auf das mutuum bezieht. Richtig verstanden steht die Zinslehre des Molinaeus nicht ‚im schroffsten Gegensatze zur kirchlichen Lehre‘, wie vielfach behauptet wird.“ Es wäre also nach Zehentbauer eigentlich nur das *Unverständnis der Kirche* sowohl für die Wirtschaftsentwicklung, als auch für die richtigen Einsichten Kalvins und des Molinaeus, das sie leider daran hinderte, *ihre Lehre der Ansicht dieser Häretiker anzupassen*, ja sie sogar dazu verleitete, die letztere ausdrücklich zu verurteilen. Die Stelle beleuchtet zugleich das Verhängnisvolle der formalistischen Einschränkung des usura-Begriffes auf das römischrechtliche mutuum und auf den „vi mutui“ gewonnenen Mehrwert.

Zehentbauer fährt fort (S. 122): „Kalvin und Molinaeus haben *mit scharfem Geiste* aus den wirtschaftlichen Veränderungen heraus und aus der damit im Zusammenhang stehenden Umwandlung des unfruchtbaren Geldes in ein akzidentell wirtschaftlich fruchtbares Gut — ein Entwicklungsprozeß, der erst im 19. Jahrhundert zum Abschluß kam — jene Gründe für das zinsbare Gelddarlehen aufgestellt, die von ihren geistigen Nachfolgern, wie Besold, Grotius, Broedersen, Justus Henning Böhmer und vor allem von Klaudius Salmasius weiter ausgebildet und in letzterem den Höhepunkt ihrer *Beweiskraft* erlangt haben.“

Ist es nicht auffällig, daß, wie Funk nicht erwähnt, daß der von ihm gefeierte Pfarrer Broedersen Jansenist war, so auch Zehentbauer ohne Bedenken und Erwähnung darüber hinweg geht, daß die *sämtlichen* hier von ihm der Kirche als Leuchten vor Augen gestellten Anwälte des Zinsnehmens *Häretiker* waren? Sollte man nicht gerade von katholischen Theologieprofessoren erwarten müssen, daß solche Umstände sie vorsichtiger stimmten? Und ist nicht umgekehrt gerade dieses Verhalten charakteristisch für die moderne Infektion, für die Liberalisierung, Protestantisierung der Denkweise innerhalb der Reihen der Katholiken?

Kalvin und Broedersen ausgenommen, waren die Genannten sämtlich nicht Theologen, sondern *Juristen* — ein deutlicher Hinweis auf den Einfluß des römischen Rechts bei der Zersetzung der christlichen Zinslehre und -gesetzgebung: Dumoulin, Christoph Besold (1577 bis 1638, 1635 katholisch), Hugo de Groot oder Grotius (1583 bis 1645, Arminianer, katholisierend), Claude de Saumaise oder Salmasius (1588

bis 1653), Justus Henning Böhmer (1674 bis 1749); bei aller Gelehrsamkeit doch sicherlich nicht die berufenen Autoritäten in Sachen der katholischen Moral. *Heinrich Pesch* schrieb die schon im 1. Band (S. 310) zitierten Worte (Stimmen, 86. Bd., S. 418; Lehrbuch der Nationalökonomie, 4. Bd., Freiburg 1922, S. 584 f.): „Unter der Herrschaft des kanonischen Zinsverbotes und unter dem Regime der Zunftverfassung wäre der ‚Kapitalismus‘ nicht zur dauernden Herrschaft gelangt. *Die Jurisprudenz mußte den Wucherbegriff in einer Weise umgestalten, daß nun der Wucher, wie man ihn früher speziell unter rechtlichem Gesichtspunkte verstand, sich um so freier entfalten konnte.*“ Das ist ganz unzweideutig. (Vgl. S. 78.)

Libérale Zersetzung der natürlich-christlichen Lebenspraxis wie der theologischen Wissenschaft hatte den Irrlehren dieser Häretiker längst die Wege geebnet. Aus dem Interesse heraus, daß es so sei, wie diese Häretiker lehrten, wurden ihre Irrlehren bald zur Meinung sehr zahlreicher katholischer Moralisten und Kanonisten, wie *Zehentbauer* in seiner Art schreibt (S. 123 f.): „Die Lehre des Calvin oder Molinaeus oder Salmasius vom verzinslichen Darlehen ist auch nicht eine plötzlich auftauchende oder neu erfundene und mit überzeugender Kraft vorgetragene Lehre gewesen, sie war *innerhalb der kanonischen Wucherlehre von langer Hand vorbereitet* gewesen. Nach dem Stande der kanonischen Wucherlehre einerseits und aus der wirtschaftlichen Entwicklung anderseits war der *Uebergang zum verzinslichen Gelddarlehen ein außerordentlich leichter*. Calvin und Molinaeus sprachen nur als die ersten *offen* das aus und begründeten es wissenschaftlich, *was das praktische Leben schon längst betätigte und die kanonistische Doktrin rechtfertigte*. Die Verwandtschaft zwischen verzinslichen Gelddarlehen einerseits, Rentenkauf und Contractus trinus anderseits waren zu groß, als daß nicht die Anerkennung der letzteren allmählich auch zur Anerkennung der ersteren hätte führen müssen. (Dieser Satz ist fast wörtlich Funk [Geschichte, S. 65] nachgeschrieben. A. O.) Es gebührt ihnen aber im vollen Maße das Vorrecht der *Priorität*. So vorschauend war z. B. Salmasius, daß man seine für damalige Zeiten äußerst kühne Lehre von der *freien Konkurrenz* erst zweihundert Jahre nachher in der Volkswirtschaft verwirklicht sehen konnte.“

Eine lehrreiche Stelle! Freilich in einem Sinn, den *Zehentbauer* nicht ahnt. Denn er spricht hier unbewußt zweifaches aus: 1. daß die formaljuristischen Abwege einer gutgläubigen, aber das Wesen der Dinge verkennenden sophistisch-spitzfindigen Theorie, wie wir sie verfolgt haben,

daß ihre Umgehungen, Durchlöcherungen, Umbiegungen der alten kirchlichen Zinslehre und -gesetzgebung nur *Vorstufen der offenen Häresie* waren, die sie im Keim schon enthielten, daß die knifflisch-juristischen Bemäntelungen, die diese unglückselige Doktrin anwandte, um den Zins, den sie tatsächlich verteidigte, zu maskieren, faden-scheinig sind und dem zum Wesen der Sache durchdringenden Blick den wahren, wucherischen Charakter der von ihnen verteidigten Mehr-bezüge nicht verhüllen können. 2. daß diese ganze formaljuristische Sophistik nur (wesentliche unmögliche!) Anpassung der kirchlichen Sittenlehre an die aufwachsende liberal-kapitalistische moderne Gesellschafts- und Wirtschafts(un)ordnung war, daß die Erlaubnis zum Zins-nehmen aus der Verneinung der naturrechtlich-christlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsauffassung und -praxis herauswuchs. Etwas ganz anderes als diese grundsätzliche Billigung der Zinswirtschaft ist, wie wir noch klar ersehen werden, die Duldung der Zinswirtschaft, zu der die Kirche infolge dieser naturrechtswidrigen und antichristlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsverunstaltung gezwungen wurde.

Indes, die kirchliche Zinslehre fand noch immer hervorragende Wort-führer. So den großen französischen Theologen *Jacques Bénigne Bos-suet* (1627 bis 1704), Bischof von Condom und Meaux, das Haupt und „Orakel“ der französischen Kirche seiner Zeit. Obwohl in weitem Ausmaß selbst ein Opfer der geistigen Seuche des Liberalismus, wie sein hervorragender Anteil am Zustandekommen der unseligen vier Ar-tikel der Gallikanischen Kirche (1682) und sein hartnäckiges Fest-halten an diesen Irrtümern beweist — in der Zinsfrage bewährte er sich als Verteidiger der naturrechtlich-christlichen Wahrheit. In seinem „*Traité de l'usure* (Abhandlung über den Wucher)“ stellte er folgende Hauptsätze auf: 1. Das Wuchern oder Zinsnehmen war den Israeliten Volksgenossen gegenüber verboten; 2. es ist dem Geist des Alten Testamentes nach etwas *an sich Böses*; 3. den Christen galt jenes Ver-bot stets als *für die Christen verbindlich*; 4. im Neuen Bund sollte es dem Geist des Evangeliums gemäß *vervollkommnet* werden; 5. die Lehre, daß Zinsnehmen im Neuen Bund *allen* Menschen gegenüber verboten sei, ist *Glaubenssache*; 6. die entgegengesetzte Meinung ist un-begründet; 7. mit dem Wucher verbietet das göttliche Gesetz *alles, was ihm gleichbedeutend ist*, denn bei Gott handelt es sich *nicht um bloße Worte*, sondern *ums Wesen der Sache*.

Unter den Juristen setzten sich namentlich d'Aguesseau, Domat und Pothier für die Tradition gegen die Neuerer ein.

DIE ENZYKLIKA „VIX PERVENIT“

Noch einmal erhob sich die Kirche gegen das gewaltig angewachsene Uebel zu einem feierlichen Verdammungsurteil. Als nämlich die Irrlehren der Molinaeus, Salmasius, Broedersen, wie schon erwähnt, von dem Veroneser Archäologen, Dichter und Polyhistor Marchese *Francesco Scipione Maffei* 1744 in seiner Schrift „Dell' impiego del danaro (Ueber die Anlage des Geldes)“ aufgegriffen und propagiert wurden, entstand so große Aufregung in Italien (Maffei wurde für einige Zeit aus Verona verbannt), daß Papst *Benedikt XIV.* (Prosper Lorenz Lambertini), der als der gelehrteste unter den Päpsten gilt, eine Kommission von Kardinälen und Theologen, darunter Concina, behufs Erhebung der Meinungen sämtlicher katholischer Theologen von Petrus Lombardus (12. Jahrhundert) bis zur Gegenwart anordnete und zur Bestätigung der von dieser Kommission ausgearbeiteten und einstimmig beschlossenen fünf Sätze die berühmte Constitutio „*Vix pervenit*“ vom 1. November 1745 erließ und in einem Rundschreiben an die italienischen Bischöfe publizierte, durch das wesentliche Momente der alten kirchlichen Zinslehre noch einmal mit starkem Nachdruck hervorgehoben wurden und, ohne sie ausdrücklich zu nennen, Maffeis „Dell' impiego“ und Broedersens „*De usuris licitis*“ eine kräftige Zurückweisung erfuhren.

Ihrer großen Bedeutung aber geringen Beachtung und erstaunlichen Verballhornung wegen sei diese wichtige Constitutio ausführlich, zum großen Teil wörtlich, wiedergegeben gemäß ihrem im Bullarium Benedikts XIV. (Venedig 1768, 1. Bd., S. 258 f.) und in den „*Acta Sanctae Sedis*“ (29. Bd., S. 251 ff.) abgedruckten Text:

„*Vix pervenit ad aures nostras, ob novam controversiam — nempe, an quidam contractus validus judicari debeat — nonnullas per Italiam disseminari sententias, quae sanae doctrinae haud consentaneae viderentur, cum statim nostri Apostolici muneris partem esse duximus, opportunum afferre remedium, ne malum eiusmodi, temporis diuturnitate, ac silentio, vires magis acquireret: aditumque ipsi intercludere, ne latius serperet, et incolumes adhuc Italiae civitates labefactaret.* (Kaum daß die Kunde zu unseren Ohren drang, daß im Zuge eines neuen Streites — nämlich, ob ein gewisser Vertrag als gesund anzusehen sei — manche Meinungen in Italien ausgestreut werden, die der gesunden Lehre keineswegs zu entsprechen scheinen, so haben wir es sofort als Aufgabe unseres apostolischen Amtes erkannt, ein geeignetes Heilmittel

zu beschaffen, damit ein derartiges Uebel nicht infolge zeitlicher Dauer und Schweigens mehr an Kräften gewinne; und um ihm den Zugang zu sperren, damit es nicht weiterhin schleiche und die bisher unversehrten Gemeinden Italiens wankend mache.)“

Benedikt berichtet von der Zurateziehung von Kardinälen, die durch ihr Wissen in der Theologie, ihr Studium des kanonischen Rechts und ihre Erfahrung besonders empfohlen waren, unter Beiziehung von hervorragenden Kräften aus dem Mönchtum, den Bettelorden und dem Regularklerus. Diese Kommission habe folgende fünf Sätze einmütig gebilligt:

„I. Peccati genus illud, quod usura vocatur, quodque in contractu mutui propriam suam sedem, et locum habet, in eo est repositum, quod quis ex ipsomet mutuo, quod suapte natura tantumdem dumtaxat reddi postulat quantum receptum est, plus sibi reddi velit, quantum est receptum; ideoque ultra sortem, lucrum aliquod, ipsius ratione mutui, sibi deberi contendat. Omne propterea hujusmodi lucrum, quod sortem superet, illicitum et usurarium est. (Jene Sündengattung, die Wucher genannt wird und ihren eigentlichen Sitz im Darlehensvertrag hat, besteht darin, daß jemand aus dem Darlehen selbst, das seiner Natur nach die Zurückgabe von nur *ebensoviel* fordert, als gegeben wurde, *mehr zurückempfangen will*, als der andere erhalten hat; und demnach *über* den Darlehensbetrag *hinaus* irgend einen *Gewinn* für sich als geschuldet beansprucht, auf Grund der Darlehensgewährung selbst. *Jeder derartige Gewinn* also, der die Darlehenssumme übersteigt, ist *unerlaubt und wucherisch*.)

II. Neque vero ad istam labem purgandam, ullum accersiri subsidium poterit, vel ex eo, quod id lucrum non excedens et nimium, sed moderatum; non magnum, sed exiguum sit; vel ex eo, quod is, a quo id lucrum solius causa mutui deprecatur, non pauper, sed dives existat; nec datam sibi mutuo summam relicturus otiosam, sed ad fortunas suas amplificandas, vel novis coëmendis praediis, vel quaestuosis agitandis negotiis, utilissime sit impensurus. Contra mutui siquidem legem, quae necessario in dati atque redditu aequalitate versatur, agere ille convincitur, quisquis, eadem aequalitate semel posita, plus aliquid a quolibet, vi mutui ipsius, cui per aequale jam satis est factum, exigere adhuc non veretur: proindeque si acceperit, restituendo erit obnoxius, ex ejus obligatione justitiae, quam commutativam appellant, et cujus est, in humanis contractibus aequalitatem cujusque propriam et sancte servare, et non servatam exacte reparare. (Und, um diesen Makel zu tilgen, kann

man wahrlich *nicht* irgend ein Hilfsmittel herbeiziehen, sei es daraus, weil jener Gewinn nicht ausschreitend und übermäßig, sondern *mäßig* sei; nicht groß, sondern *klein* sei; sei es daraus, daß derjenige, von dem jener Gewinn bloß um des Darlehens willen eingefordert wird, nicht arm, sondern *reich* sei; und daß er die ihm dargeliehene Summe nicht müßig liegen lassen, sondern zur *Vermehrung seines Vermögens*, entweder zum Ankauf neuer *Grundstücke* oder um *Erwerbsgeschäfte* zu betreiben, in nützlichster Weise verwenden werde. Weil ja derjenige gegen die Rechtsordnung des Darlehens, die notwendig in der *Gleichheit* des Gewährten und des Zurückgegebenen besteht, zu handeln überwiesen ist, wer immer, wenn einmal ebendiese Gleichheit hergestellt ist, *irgendetwas mehr von wem immer*, kraft des Darlehens selbst, dem durch das Gleiche schon Genüge geschehen ist, noch weiter zu fordern sich nicht scheut; daher ist man denn auch, wenn man [irgend etwas mehr] empfangen hat, zur Rückerstattung verhalten aus der Verpflichtung jener Gerechtigkeit, die man die *Tauschgerechtigkeit* nennt und deren Sinn ist, in den menschlichen Verträgen die einem jedem [Vertrag] eigentümliche [besondere] *Gleichheit* [von Leistung und Gegenleistung] sowohl unantastbar zu wahren, als auch, wenn sie nicht gewahrt wurde, genau wieder herzustellen.)

III. Per haec autem nequaquam negatur, posse quandoque una cum mutui contractu quosdam alios, ut aiunt, titulos, eosdemque ipsemet universim naturae mutui minime innatos et intrinsecos, forte concurrere, ex quibus justa omnino legitimaque causa consurgat, quiddam amplius supra sortem ex mutuo debitam rite exigendi. Neque item negatur, posse multoties pecuniam ab unoquoque suam, per alios diversae prorsus naturae a mutui natura contractus, recte collocari et impendi, sive ad proventus sibi annuos conquirendos, sive etiam ad licitam mercaturam, et negotiationem exercendam, honestaque indidem lucra percipienda. (Damit wird aber keineswegs verneint, daß *dann und wann* zugleich mit dem Darlehensvertrag gewisse andere sogenannte *Titel* zufällig zusammentreffen *können*, die der Natur des Darlehens überhaupt nicht eingeboren und innerlich zugehörig sind, aus denen ein durchaus gerechter und rechtmäßiger Grund entsteht, etwas mehr über die aus dem Darlehensvertrag geschuldete Stammsumme hinaus mit Recht zu fordern. Auch wird nicht verneint, daß vielfach von jedermann sein Geld durch *andere*, ihrer Natur nach von der Natur des Darlehens *durchaus verschiedene Verträge*, richtig angelegt und verwendet werden kann, sei es um sich alljährliche Einkünfte zu erwerben, sei es zu er-

laubtem Kaufhandel und um ein Handelsgeschäft zu betreiben, und ebendaher ehrliche Gewinne zu empfangen.)

IV. Quemadmodum vero in tot ejusmodi diversis contractuum generibus, si sua cujusque non servatur aequalitas, quidquid plus justo recipitur, si minus ad usuram — eo quod omne mutuum tam apertum, quam palliatum absit —, at certe ad aliam veram injustitiam, restituendi onus pariter afferentem, spectare compertum est; ita si rite omnia peragantur, et ad justitiae libram exigantur, dubitandum non est, quin multiplex in iisdem contractibus licitis modus et ratio suppetat humana commercia et fructuosam ipsam negotiationem ad publicum commodum conservandi, ac frequentandi. Absit enim a christianorum animis, ut per usuras, aut similes alienas injurias, florere posse lucrosa commercia existiment; cum contra ex ipso oraculo divino discamus, quod ‚justitia elevat gentem, miseros autem facit populos peccatum‘, Proverb. 14, 34. (Offensichtlich gewiß aber ist, in gleicher Weise, daß bei diesen vielen [vom Darlehen verschiedenen] mannigfachen Arten von Verträgen, wenn die einem jeden eigentümliche *Gleichheit* [von Leistung und Gegenleistung] *nicht* gewahrt wird, das, was immer *über* das Gerechte *hinaus* angenommen wird, wenngleich es weniger zum Wucher gehört — weil durchaus kein Darlehen, weder ein offenes, noch ein bemänteltes vorliegt —, so doch sicher unter den Begriff einer anderen *wahren Ungerechtigkeit* fällt, die in gleicher Weise die Last der *Rück erstattungspflicht* auferlegt. Wenn so alles richtig durchgeführt und der Wage der Gerechtigkeit gemäß geprüft wird, so ist nicht zweifelhaft, daß fürwahr die vielgestaltige Art und Weise dieser erlaubten Verträge hinreicht, um den menschlichen Verkehr und das fruchtbare Geschäftswesen selbst zum öffentlichen Wohl zu erhalten und zu fördern. Denn fern sei von den Christenseelen die Meinung, durch Zinsen oder ähnliche andere Ungerechtigkeiten könnte der gewinnbringende Verkehr gedeihen; gegenteilig belehrt uns der göttliche Ausspruch, daß ‚die Gerechtigkeit ein Volk erhebt, Sünde aber die Völker elend macht‘; Sprw. 14, 34.)

V. Sed illud diligenter animadvertendum est, falso sibi quemquam, et non nisi temere persuasurum, reperiri semper, ac praesto ubique esse, vel una cum mutuo, titulos alios legitimos, vel secluso etiam mutuo, contractus alios justos, quorum vel titulorum, vel contractuum praesidio, quotiescumque pecunia, frumentum, aliudve id generis alteri cuicumque creditur, toties semper liceat auctarium moderatum, ultra sortem integram salvamque, recipere. Ita si quis senserit, non modo divinis docu-

mentis, et Catholicae Ecclesiae de usura judicio, sed ipsi etiam humano communi sensui, ac naturali rationi procul dubio adversabitur. Neminem enim id saltem latere potest, quod multis in casibus tenetur homo, simplici ac nudo mutuo alteri succurrere, ipso praesertim Christo Domino edocente: ‚Volenti mutuari a te, ne avertaris‘, Matth. 5, 12; et quod similiter multis in circumstantiis, praeter unum mutuum, alteri nulli vero justoque contractui locus esse possit. Quisquis igitur suae conscientiae consultum velit, inquiret prius diligenter, oportet, verene cum mutuo justus alius titulus, verene justus alter a mutuo contractus occurrat, quorum beneficio, quod quaerit lucrum, omnis labis expers et immune reddatur. (Das aber ist mit Sorgfalt zu beachten, daß derjenige sich *fälschlich* und nicht anders als *unbesonnen* überzeugt hält, der meint, es fänden sich *immer* und *ständen überall* zu Diensten entweder zugleich mit dem Darlehen andere rechtmäßige Titel oder auch unter Ausschluß des Darlehens andere gerechte Verträge, und unter dem Schutz entweder dieser Titel, oder dieser Verträge sei es, wie oft immer Geld, Getreide, oder etwas anderes solcher Art irgend einem anderen anvertraut [kreditiert] wird, ebenso oft erlaubt, mäßigen Mehrwert über die unverminderte und unverletzte Stammsumme hinaus anzunehmen. Wenn jemand so dächte, so würde er sich zweifellos in Widerspruch setzen nicht nur mit den *göttlichen Zeugnissen* [der Hl. Schrift] und dem *Urteil der katholischen Kirche* über den Wucher, sondern auch mit dem *allgemeinen Menschheitsbewußtsein* und mit der *natürlichen Vernunft*. Jedenfalls kann wenigstens das niemandem verborgen sein, daß der Mensch in vielen Fällen verpflichtet ist, dem andern mit einem einfachen und nackten Darlehen beizuspringen, zumal Christus der Herr selbst lehrt: ‚Wende dich nicht von dem ab, der von dir ausborgen will‘, Matth. 5, 12; und ähnlich, daß unter zahlreichen Umständen außer dem einen Darlehensvertrag kein anderer wahrer und gerechter Vertrag Anwendung finden kann. Wer also seinem Gewissen Rechnung tragen will, der muß zuerst mit Sorgfalt untersuchen, ob in Wahrheit und in der Tat mit dem Darlehen ein anderer gerechter Titel, ob wahrhaftig in der Tat ein zweiter vom Darlehen verschiedener Vertrag sich darbietet, dank deren das, was er zu gewinnen sucht, alles Makels ledig und [sünden]rein sei.)“

Der gelehrte Papst erklärt weiter, er habe nicht unterlassen, mit seinem eigenen Privatstudium zur Ergründung der Sache beizutragen, und er sei die Urteile der hervorragendsten Männer fleißig durchgegangen. So billige und bestätige er (*approbamus et confirmamus*) denn

alles (quaecumque), was immer in den angeführten fünf Sätzen enthalten sei, „cum scriptores plane omnes, theologiae et canonum professores, plura sacrarum Litterarum testimonia, pontificum decessorum nostrorum decreta, conciliorum et Patrum auctoritas ad easdem sententias comprobandas pene conspirare videantur (da völlig alle Schriftsteller, öffentlichen Lehrer der Theologie und der Kirchenrechtsätze, mehrere Zeugnisse der Hl. Schrift, die Dekrete unserer Vorgänger, der Päpste, die Autorität der Konzilien und der Kirchenväter sich als mit eben diesen Lehrsätzen, um deren Bestätigung es sich handelt, einmütig übereinstimmend zeigen)“.

Der Papst mahnt die italienischen Bischöfe eindringlich (admonemus vehementer) zu eifrigster Wachsamkeit darüber, daß niemand in ihren Diözesen es wage, in Schrift und Wort das Gegenteil zu lehren (ne quis audeat litteris aut sermonibus contrarium docere); wenn aber jemand ungehorsam sein sollte, „illum obnoxium et subjectum declaramus poenis per sacros Canones in eos propositis, qui mandata apostolica contempserint ac violaverint (den erklären wir den Strafen verfallen und unterworfen, die von den hl. Kirchengesetzen gegen jene angedroht sind, die die päpstlichen Gebote verachten und verletzen)“.

Der Papst erklärt weiter, daß er gegenwärtig keine Entscheidung über jenen Vertrag (die Veroneser Stadtanleihe) fälle, der die jüngsten Streitigkeiten veranlaßt habe, auch keine Entscheidung über die anderen, unter den Theologen und Kanonisten strittigen Verträge. Dagegen trägt er den Bischöfen auf:

„Primum gravissimis verbis populis vestris ostendite, usurae labem ac vitium a divinis Litteris vehementer improbari; illud quidem varias formas atque species induere, ut fideles Christi Sanguine restitutos in libertatem et gratiam, rursus in extremam ruinam praecipites impellat. (Erstens zeigt Euren Gemeinden mit ernstesten Worten, wie Makel und Laster des Wuchers von den Hl. Schriften heftig mißbilligt werden, dieses Uebel aber *verschiedene Gestalten und Masken annehme*, um die durch Christi Blut wieder in den Stand der Freiheit und der Gnade zurückversetzten Gläubigen *neuerdings kopfüber in das äußerste Verderben zu stürzen*.)“

Zweitens: daß man sich vor Uebertreibungen, die immer falsch seien, hüte: „Etenim aliqui tanta severitate de iis rebus judicant, ut quamlibet utilitatem ex pecunia desumptam accusent, tamquam illicitam, et cum usura conjunctam; contra vero nonnulli indulgentes adeo, remissique

sunt, ut quodcumque emolumentum ab usurae turpitudine librum existiment. (Manche urteilen nämlich über diese Dinge mit solcher Strenge, daß sie jeglichen durch Geld gewonnenen Nutzen als unerlaubt und mit Wucher verbunden anklagen; umgekehrt aber sind manche so nachsichtig und nachlässig, daß sie jeglichen Nutzen als frei von der Schändlichkeit des Wuchers ansehen.)“ Man halte sich nicht an die eigene Privatmeinung, sondern berate sich, ehe man Auskünfte erteile, bei mehreren hervorragenden Schriftstellern und schließe sich den Meinungen an, die durch Sinn und Autorität am besten begründet erscheinen

Drittens solle jeder, der sein Geld einem anderen geben wolle, um einzig und allein rechtmäßige Frucht zu beziehen (ut fructum legitimum solummodo percipiant), einen genau begründeten Vertrag errichten, um dem inneren Gewissens- wie dem äußeren kanonischen Gesetzesforum ein sicheres Urteil darüber zu ermöglichen, ob nicht unter dem Schein eines rechtmäßigen Geschäftes dennoch bemäntelter Wucher vorliege.

„Quarto loco vos hortamur, ne aditum relinquatis ineptis illorum sermonibus, qui dictitant, de usuris hoc tempore quaestionem institui, quae solo nomine contineatur; cum ex pecunia, quae qualibet ratione alteri conceditur, fructus ut plurimum comparetur. Etenim quam falsum id sit, et a veritate alienum, plane deprehendimus, si perpendamus, naturam unius contractus ab alterius natura prorsus diversam et sejunctam esse; et ea pariter discrepare magnopere inter se, quae a diversis inter se contractibus consequuntur. Revera discrimen apertissimum intercedit fructum inter, qui jure licito ex pecunia desumitur, ideoque potest in utroque foro retineri; ac fructum, qui ex pecunia illicite conciliatur, ideoque fori utriusque judicio restituendus decernitur. Constat igitur haud inanem de usuris quaestionem hoc tempore proponi ob eam causam, quod ut plurimum ex pecunia, quae alteri tribuitur, fructus aliquis excipiat. (Viertens ermahnen wir Euch, dem *albernen* [läppischen] *Gerede* jener keinen Zugang übrig zu lassen, die immer wieder sagen: die Frage nach der Berechtigung des Zinses aufzuwerfen sei in dieser Zeit eine *bloße Wortklauberei*, da ja aus dem Geld, das unter was immer für einer Beziehung dem andern zugestanden wird, *so gut wie zumeist* [fast immer] Frucht gezogen wird. Wie *falsch* dies nämlich ist und der Wahrheit fern, sehen wir leicht ein, wenn wir erwägen, daß die Natur des einen Vertrages von der Natur eines anderen grundverschieden und getrennt ist; und daß in gleicher Weise alle Folgen, die sich aus den untereinander verschiedenen Verträgen ergeben, auch voneinander erheblich abweichen. Wahrhaftig ein offenkundigster Unter-

schied besteht zwischen der Frucht, die mit gutem Recht vom Geld abgepflückt wird und darum vor jedem der zwei Fora [dem inneren Gewissens- und dem äußeren Gesetzesforum] behalten werden kann; und jener [anderen] Frucht, die unerlaubter Weise aus dem Geld erworben wird und deshalb dem Urteil beider Fora gemäß zur Rückerstattung verpflichtet. Es steht somit fest, daß es durchaus nicht eine leere Frage ist [leeres Stroh dreschen heißt], in dieser Zeit eine Untersuchung über die Zinsen anzustellen, aus dem Grund, weil fast immer aus dem Geld, das einem anderen eingeräumt wird, irgend eine Frucht gezogen werde.)“

Kurz zusammengefaßt

läßt sich folgendes über das Wesentliche des Inhalts der Enzyklika „*Vix pervenit*“ übersichtlich feststellen:

Wohl steht auch sie unter dem zeitgeschichtlich bedingten Einfluß der aus dem römischen Recht übernommenen formaljuristischen *Einschränkung* des usura-Begriffes auf den „*vi mutui*“ gewonnenen Mehrwert (These I). Trotzdem räumt sie die daraus entstehende Gefahr aus dem Weg, indem sie die Forderung nach der Zinslosigkeit des Darlehens auf die *Tauschgerechtigkeit*, auf das allgemein sittliche Prinzip der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung gründet, so daß das Darlehenszinsverbot nur als ein *Spezialfall* des ausnahmslos für *alle* Verträge giltigen *Aequivalenzprinzips*, des *allgemeinen* Verbotes arbeitslosen, entgeltlosen Gewinn- und Rentenbezuges erscheint (These II); sie stützt und verstärkt diese Erkenntnis noch dadurch, daß sie Aequivalenzverletzung bei *anderen* als Darlehensverträgen ausdrücklich als *genau so* „*wahre Ungerechtigkeit*“ und Tauschgerechtigkeitsverletzung wie Aequivalenzverletzung durch Darlehenszinsnahme und als *genau ebenso restitutionspflichtig* bezeichnet, wenngleich solcher Mehrwertgewinn nicht mit dem formaljuristischen Fachausdruck usura bezeichnet werden könne, weil er nicht beim mutuum gemacht worden sei (These IV). So macht die Enzyklika die Einschränkung des usura-Begriffes *sachlich bedeutungslos*.

Die Enzyklika verwirft die entgeltlose Mehrwertaneignung beim Darlehen ausdrücklich *absolut*: auch „mäßigen“, „kleinen“ Zins; auch dann, wenn der Darlehensschuldner reich sei und mit dem empfangenen Geld einträgliche Erwerbsgeschäfte betreibe; „*irgendetwas mehr von wem immer* zu fordern“ sei wucherisch und unerlaubt; damit ist die Theorie vom kapitalistischen Zinsrecht bei Produktivdarlehen und modernem Kredit ausdrücklich und klar verurteilt (These II).

Die Constitutio bestätigt die Möglichkeit des Vorkommens von Rechtsgründen, *Titeln* zu einer erlaubten ziffermäßigen Mehrforderung über die Stammsumme hinaus, ohne diese Titel näher zu bezeichnen (These III); wir dürfen dabei an die von Thomas anerkannten Titel des Schadenersatzes und der Schadensversicherung denken; selbstverständlich können diese Rechtsgründe nur innerhalb der strengen Äquivalenz bestehen, nie zu einem unvergoltenen Mehrwertgewinn berechtigenden (These II). Die Enzyklika bezeichnet aber die Annahme, daß derartige Titel *immer* und *überall* vorhanden seien und zu einer mäßigen Mehrforderung berechtigenden ausdrücklich als *irrig*, *leichtfertig* und der Hl. Schrift, dem Urteil der Kirche, dem Menschheitsbewußtsein und der Vernunft *zuwider*; sie betont die Verpflichtung zur Gewährung von Notdarlehen unter Verzicht auf Geltendmachung an sich gerechter Titel (These V).

Die Constitutio bestätigt ferner die Möglichkeit, unter Anwendung *anderer*, vom mutuum durchaus verschiedener *Verträge* sein Geld zu gerechter Einkommensgewinnung zu verwenden (These III). Auch diese Verträge und Geschäfte stehen durchaus unter dem Äquivalenzgesetz, können also niemals zur Rechtfertigung entgeltlosen kapitalistischen Mehrwertgewinnes, einer echten Kapitalverzinsung dienen (These IV). Wie der Papst weder die gerechten Titel noch die ungerechten Scheintitel näher bezeichnet, so enthält er sich, sogar ausdrücklich, eines Urteils darüber, welche derartigen Verträge gerecht und welche ungerecht seien. Wohl aber erklärt er die vom mutuum verschiedenen gerechten Verträge und Geschäfte als für gedeihlichen Wirtschaftsverkehr vollkommen ausreichend; es sei widerchristlich, anzunehmen, Zinswirtschaft und ähnliche Ungerechtigkeiten seien für Wirtschaft und Gemeinwohl förderlich oder notwendig (These IV). Der Papst erklärt ausdrücklich als *falsch* und *unbesonnen* die Meinung, man könne *immer* und *überall* anstatt eines (zinslosen) Darlehensvertrages einen zu mäßiger Mehrforderung (Verzinsung) berechtigenden *anderen* Vertrag eingehen; dieser Irrtum sei schriftwidrig, stehe im Widerspruch zur Entscheidung der Kirche, des Menschheitsbewußtseins und der Vernunft; in vielen Lagen sei ein anderer als ein (zinsloser) Darlehensvertrag unmöglich (These V). Papst Benedikt warnt auch ausdrücklich vor den „verschiedenen Gestalten und Masken“, deren der Zinswucher sich bediene, um die Christenheit zu täuschen und „neuerdings kopfüber in das äußerste Verderben zu stürzen“, in Zinswirtschaft, in kapitalistische Gewinnwirtschaft, in die Herrschaft des heidnischen absoluten Eigentums, des

Ringes, unter dem trügerischen Schein des technischen Fortschrittes der Wirtschaft und der Kulturbereicherung. Die vulgärkapitalistische Behauptung, der Streit um die Berechtigung des Zinses sei Gedresch leeren Strohes, weil aus Geldgewährung so gut wie immer Gewinn gezogen werde, bezeichnet der Papst als „läppisches Gerede“. Diese Warnungen und Zurückweisungen des Papstes erweisen die Berechtigung der Worte *Vogelsangs* und des nachmaligen Kardinals *Frühwirth* (Zins und Wucher, S. 19), daß „zu jener Zeit die Irrlehren des Kapitalismus schon in ihrer ganzen Größe entwickelt dem gelehrten Papst Benedikt XIV. vor Augen standen und die Bulle (*Vix pervenit*) mit voller Rücksicht auf dieselben abgefaßt wurde“. Insofern sie dem widerspricht, ist *Zehentbauers* gegenteilige Meinung: „die neue Wirtschaftsepoche und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen waren noch nicht so ausgereift, um eine definitive und autoritative Entscheidung geben zu können“ (Zinsproblem, S. 131), nicht imstande, die Bedeutung der Stellungnahme Benedikts XIV. auch für unsere Tage abzuschwächen. Diese Stellungnahme beweist vielmehr richtige Voraussicht.

Aus dem Ganzen der *Constitutio* und unseres Gesamtüberblicks über die *Oeconomia perennis* ist nicht allzuschwer erkennbar, was Papst Benedikt und die von ihm approbierten Theologenthesen meinen, wenn sie zwischen dem wucherischen Zins- und Mehrwertbezug einerseits und dem „ehrlichen Gewinn“, der „Frucht“ unterscheiden, die aus Geld gezogen, „mit gutem Recht vom Geld abgepflückt“ werden könne. Echter Kapitalzins kann dieser „ehrliche Gewinn“, diese „Frucht vom Geld“ nicht sein; stehen doch Papst und Thesen durchaus auf dem Boden der alten Erkenntnis der *Oeconomia perennis* von der Unfruchtbarkeit des Geldes, d. h. des Wertes; sonst könnten sie ja nicht den Darlehenszins und alle sonstige kapitalistische Mehrwertaneignung *mit Berufung auf die Tauschgerechtigkeit*, auf das Äquivalenzprinzip verdammen. Denn: brächten Geld oder Wert selbst Mehrwert hervor, so wäre dessen arbeitsloser, pflichtenloser Genuß durch den Geld- oder Werteigentümer wohl sündhafter Verstoß gegen das allgemeine sittliche Arbeitsgebot, könnte aber nicht als gegen die *Tauschgerechtigkeit* verstoßende entgeltlose Aneignung *fremden* Gutes, *fremder* Arbeitsfrucht angesehen werden. In der *Begründung* des Verbotes entgeltloser Mehrwertaneignung bei *allen* Verträgen, im *gesamten* entgeltlichen Wirtschaftsverkehr *auf die Tauschgerechtigkeit* liegt *implicite*, mit eingeschlossen die Voraussetzung, daß *jeder* Mehrwert nicht Wertfrucht, sondern Arbeitsfrucht, nicht Geldfrucht, sondern Frucht der Arbeit des-

jenigen sei, der mit dem Geld gearbeitet habe. Somit wird von der Constitutio „Vix pervenit“ die Wahrheit der (thomistisch-scholastischen) ökonomischen Arbeitswertlehre vorausgesetzt und anerkannt. Wie also können Papst und Thesen trotzdem und im Einklang mit ihnen von „ehrlichem Gewinn vom Geld“ reden?

These III spezialisiert diesen „ehrlichen Gewinn“ als entweder durch Kaufhandel und Betrieb eines Handelsgeschäftes gewonnen; hier spielt das Geld die Rolle des Werkzeugs, des instrumentum, mittels dessen der „Handelsgewinn“ durch Arbeit gewonnen wird, der, wie wir von Thomas (1. Bd., S. 217, 223) gehört haben, nur Arbeitslohn und Kostendeckung ausmachen darf; für einen arbeitslosen Mehrwertgewinn, für Kapitalzins ist hier kein Platz.

Oder der „ehrliche Gewinn“ soll in alljährlichen Einkünften bestehen. In diesem Fall haben wir offenbar an irgend ein Rechtsverhältnis zu denken, das dem unserem modernen Denken abhanden gekommenen, dem mittelalterlichen Denken aber so nahe liegenden Lehenverhältnis ähnlich ist. Man redet vom „Arbeitsgewinn“ im Sinn von Arbeitslohn und ähnlich von jährlicher „Rente“ des Lehenherrs und meint damit doch nur die rechtmäßige Steuer, die er als Amtseinkommen und Arbeitslohn für seine kulturell-sozialen Dienstleistungen vom Hintersassen empfängt. In dem Sinn, in dem auch *Vogelsang* die Sätze schrieb (Oesterr. Monatsschrift, 1886, S. 315 f.): „Auf jeder Seite der Kirchengeschichte stehen die heldenmütigen Kämpfe verzeichnet, welche die Kirche gegen die ungerechte Ausbeutung der Arbeit, gegen die arbeitslose Rente geführt hat. Ihr großes Werk war es, daß im katholischen Mittelalter alle Stände ihre spezifischen Aufgaben und Pflichten, wie ihre spezifische Ehre und ihren geordneten Anteil an dem verbenden Nationalvermögen hatten. In einer höchst geistvollen Weise war der Ertrag des Grundes und Bodens, die Rente, verteilt an alle, welche die nationale Arbeit zu verrichten hatten. So die Kirche, welche die höchste Kulturarbeit leistete, der Fürst, dem die politische, militärische, richterliche Arbeit zukam. Unter ihm in absteigender Linie der Adel, für die selben Pflichten in kleinerem Kreise der Bauer, welcher für die wirtschaftliche Arbeit seinen Anteil an der Grundrente (Dieser Ausdruck ist korrekturbedürftig. A. O.) und im Ertrage des Bodens seinen Arbeitslohn bezog. Die arbeitslose Rente ist ein Erzeugnis der liberalen, kapitalistischen Aera und diese hat in der Beseitigung des kirchlichen Zinsverbotes ihren Triumph gefeiert.“ Wie hier von der „Rente“ die Rede ist, die den Arbeitslohn des Lehenherrs ausmacht, so

redet die Constitutio „Vix pervenit“ von den „alljährlichen Einkünften“ eines Geldgebers aus einem gerechten Vertrag, durch den er „die Frucht, die mit gutem Recht vom Geld abgepflückt wird,“ gewinnt. Sie muß, wie die Enzyklika nachdrücklichst feststellt, *der Tauschgerechtigkeit gemäß sein*. Der Empfänger der „alljährlichen Einkünfte“, der „vom Geld abgepflückten Frucht“ *muß also eine vollwertige Gegenleistung vollbringen*; wahrscheinlich denkt die Enzyklika an ähnliche sozial-kulturelle Dienstleistungen, wie sie die Lehensherren für ihre „Rente“ zu verrichten hatten. Ob man jemanden mit einem Grundstück belehnte, um von ihm rechtmäßig den Zehent zu beziehen, oder ob man ihm das Geld zum Ankauf eines Grundstückes gewährte gegen die Pflicht einer entsprechenden alljährlichen Leistung an den Geldgeber, das ist sachlich oder wesentlich gleichbedeutend; denn „alles gilt als Geld, dessen Preis in Geld bemeßbar ist“, wie der hl. Thomas mit Aristoteles lehrt (S. th. II. IIae, qu. 78, a. 2; vgl. I. Bd., S. 259 f., 227 f.). Nur in diesem Sinn hatte man den unkündbaren Rentenkauf für einwandfrei halten können. (Vgl. S. 77 f., 84 f.)

Nur derjenige also kann in der Zulassung von „alljährlichen Einkünften“, von „Kauf- und Handelsgewinn“, von einer „Frucht“ aus der Gewährung von Geld an einen anderen eine Kapitalzinserlaubnis erblicken wollen, der sich unter Vermögensfrucht immer nur kapitalistischen arbeitslosen Gewinn vorstellen kann, weil sein Eigentumsbegriff eben der heidnische, der Ring ist. In diesem Fall wird dann aber alles zu Wortklauberei und Gedresch leeren Strohes, was „Vix pervenit“ über Tauschgerechtigkeit und Aequivalenz sagt, die darin zu Fundamentalprinzipien gemacht sind.

So erweist sich die höchst autoritative Constitutio „Vix pervenit“ vom ersten bis zum letzten Wort als eines der hervorragendsten grundsätzlichen Dokumente der Oeconomia perennis, zugleich als vollkommene Bestätigung jener Auffassung der kirchlichen Wirtschaftslehre und der Forderung nach Revision der modernen Wirtschaftsauffassung, die ich in dieser Arbeit begründe.